

DR. MARTIN BARTENSTEIN  
Bundesminister



BUNDESMINISTERIUM für  
WIRTSCHAFT und ARBEIT

Präsident des Nationalrates  
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL

Parlament  
1017 Wien

XXII. GP.-NR

3655 /AB

2006 -02- 1 0

zu 3753 /J

Wien, am 2. Februar 2006

Geschäftszahl:  
BMWA-10.101/0149-IK/1a/2005

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3753/J betreffend Studie Leiharbeit und neue Selbstständige, welche die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen am 21. Dezember 2005 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:**

Die Auftragsvergabe für die betreffende Studie, welche aus einem Teil I "Arbeitskräfteüberlassung" und einem Teil II " Neue Selbständige" besteht, erfolgte im August 2003, ein Zusatzauftrag wurde im Dezember 2004 vergeben. Begleitend wurde ein Beirat mit Vertreter/innen der Sozialpartner und Ministerien eingerichtet, um den Praxisbezug zu gewährleisten. Erste Ergebnisse sind seit Februar 2005 bekannt; die redaktionelle Bearbeitung wurde im Sommer 2005 begonnen. Die Studie ist derzeit redaktionell noch nicht abgeschlossen, da Teil I gegenwärtig einer Überarbeitung unterzogen wird. Der bereits fertig gestellte Teil II der Studie kann jedoch in der Beilage übermittelt und demnächst auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht werden.

Beilage



Marcel Fink/Andreas Riesenfelder/Petra Wetzel

Endbericht

Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige



L&R SOZIALFORSCHUNG

Lechner, Reiter und Riesenfelder Sozialforschung OEG  
A-1060 Wien, Liniengasse 2A/1  
Tel: +43 (1) 595 40 40 - 0  
Fax: +43 (1) 595 40 40 - 9  
E-mail: [office@lrsocialresearch.at](mailto:office@lrsocialresearch.at)  
<http://www.lrsocialresearch.at>

## IMPRESSUM

VerfasserInnen: Dieser Bericht wurde von L&R Sozialforschung in Kooperation mit dem Institut für Staatswissenschaft und vergleichende Gesellschaftswissenschaft der Universität Wien im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erstellt.

Wien, Februar 2005



L&R SOZIALFORSCHUNG

Lechner, Reiter und Riesenfelder Sozialforschung OEG

A-1060 Wien, Liniengasse 2A/1

Tel: +43 (1) 595 40 40 - 0

Fax: +43 (1) 595 40 40 - 9

E-mail: [office@lrsocialresearch.at](mailto:office@lrsocialresearch.at)

<http://www.lrsocialresearch.at>

## 3 „Neue Selbständige“

### 3.1 Begriffsbestimmung

#### 3.1.1 Allgemeines

Der Begriff der „Neuen Selbständigen“ meint – in seiner weitesten Verwendung – jene Personen, die durch die Einführung der umfassenden Sozialversicherung durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG) 1997 neu in die Versicherungspflicht des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) eingegliedert wurden (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG) (vgl. Tomandl 1999: 53).

Die „alten Selbständigen“ sind dagegen jene selbständig Erwerbstätigen, auf welche das GSVG ursprünglich (also vor der Erweiterung des Versichertenkreises durch das ASRÄG 1997) zugeschnitten war. Dies waren Mitglieder der Wirtschaftskammer, somit Inhaber einer Gewerbeberechtigung (bzw. persönlich haftende GesellschafterInnen einer GesmbH, wenn die Gesellschaft eine Gewerbeberechtigung besaß). An der Versicherungspflicht dieser Personen, geregelt in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG, hat sich nichts geändert. Dabei ist zu beachten, dass auch solche Personen, welche erst in Zukunft eine Gewerbeberechtigung erlangen, zu den „alten Selbständigen“ zu zählen sind. Abgrenzungskriterium ist also nicht der Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit. Die Bezeichnung der „neuen“ bzw. „alten Selbständigkeit“ leitet sich „aus der Vorstellung ab, „dass die auf einer Gewerbeberechtigung beruhenden Erwerbstätigkeit die alte Form der versicherten (selbständigen, d. A.) Tätigkeit darstellt“ (Tomandl 1999: 53).

Der Begriff der „Neuen Selbständigen“ leitet sich demnach aus dem Sozialrecht ab. § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG iGF normiert in diesem Zusammenhang:

*„§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:*

*(...)*

*4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. (...)*

Neue Selbständigkeit stellt also eine Sammelkategorie dar. Diese Art der Pflichtversicherung tritt, bei entsprechenden Einkünften, dann ein, wenn nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Normen eingetreten ist. Auf den Personenkreis – in Abgrenzung zu anderen Formen der selbständigen Erwerbstätigkeit – wird unten noch näher eingegangen. Zuvor soll hier kurz auf die Abgrenzung zu normalen DienstnehmerInnen und Freien DienstnehmerInnen eingegangen werden.

### 3.1.2 Abgrenzung zu DienstnehmerInnen bzw. Freien DienstnehmerInnen

In der Praxis wird bei einer Anmeldung als NeueR SelbständigeR bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) (bzw. wenn die Pflichtversicherung rückwirkend durch die SVA festgestellt wird) mittels eines kurzen Erhebungsbogens geprüft, ob nicht tatsächlich ein normales Dienstverhältnis oder der Status eines Freien Dienstnehmers/einer Freien Dienstnehmerin vorliegt. Die Prüfreihefolge der Pflichtversicherungstatbestände ist – mit wenigen Ausnahmen – die folgende (vgl. Adametz et al. 1999: 3/3.2./2):

Pflichtversicherung als

- DienstnehmerIn gemäß § 4 Abs. 2 ASVG, wenn dies nicht der Fall ist
- GewerbetreibendeR gemäß § 2 Abs. 1 T 1 GSVG,
- (FreieR) DienstnehmerIn gemäß § 4 Abs. 4 ASVG
- NeueR SelbständigeR gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, wenn keiner der bisherigen Tatbestände vorliegt

Relevant ist hier also vor allem die Abgrenzung zum Freien Dienstvertrag. Was ist nun ein Freier Dienstvertrag? Der VfGH übernimmt in seiner Werkvertragserkenntnis<sup>11</sup> die von Tomandl (1996) zusammengefasste Definition Freier Dienstverhältnisse, dass

*"ein freier Dienstvertrag dann vorliegt, wenn es an der für ein Arbeitsverhältnis wesentlichen persönlichen Abhängigkeit mangelt, die sich durch die Einbindung in eine fremde Arbeitsorganisation, durch die Bindung an Arbeitszeiten an ein bestimmtes Verhalten bei der Erbringung der Arbeitsleistung und an persönliche Weisungen sowie durch die Unterwerfung unter Kontrollen dieses Verhaltens manifestiert. Der freie Dienstnehmer kann im Regelfall selbst die Lage seiner Arbeitszeit und seinen Arbeitsort bestimmen, er unterliegt keinen Weisungen seines Dienstgebers wie, wann und in welcher Reihenfolge er seine Arbeiten zu verrichten hat. Als ein wichtiges Anzeichen für die persönliche Abhängigkeit gilt der Umstand, dass sich der zur Arbeit Verpflichtete grundsätzlich nicht vertreten lassen darf, sondern die Arbeit in eigener Person zu leisten hat. Daher deutet eine grundsätzlich bestehende Vertretungsmöglichkeit auf einen freien Dienstvertrag hin. ... Besteht jedoch vertragsgemäß überhaupt keine persönliche Arbeitspflicht, steht es dem Auftragnehmer vielmehr völlig frei, die Arbeit entweder selbst zu erbringen oder jemanden anderen damit zu betrauen, liegt kein freier Dienstvertrag vor. Daran lässt auch Abs.4 des §4 keinen Zweifel, wenn er ausdrücklich von Personen spricht, die sich 'zu Dienstleistungen für einen Auftraggeber (Dienstgeber) ... verpflichten'".*

Im Unterschied zu Freien DienstnehmerInnen stehen Neue Selbständige zu ihren AuftraggeberInnen in der Regel nicht in einem Dauerschuldverhältnis, sondern in einem Zielschuldverhältnis. Maßgeblich ist nicht die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft (bzw. die Zusage sorgfältiger Arbeit), sondern die Erbringung eines vereinbarten Erfolges = Werkes, das jedoch nicht eine Mehrheit nur gattungsmäßig umschriebener Leistungen zum Inhalt hat. Der Werkunternehmer/die Werkunternehmerin schuldet eine schon im Vertrag individualisierte bzw. konkretisierte Leistung als eine in sich geschlossene Einheit. Dabei besitzt der Werkbesteller/die Werkbestellerin kein Gestaltungsrecht über die vom Werkunternehmer/von der Werkunternehmerin zu erbringenden Einzelleistungen (vgl. Tomandl 1999: 29f.). Abweichend von der obigen Definition relativierte die einschlägige Lehre später das Unterscheidungskriterium des Vertre-

<sup>11</sup> VfGH 14.3.1997

tungsrechts: „Ein vereinbartes Recht zur generellen Vertretung oder zur Ablehnung von Arbeitsaufträgen kann ein Scheingeschäft darstellen und daher unbeachtlich sein. Der bloße Nichtgebrauch der Vertretungsmöglichkeit oder die auch längere Zeit anhaltende Nichtablehnung angebotener Arbeitsaufträge reichen jedoch allein nicht aus, um den Vorwurf eines Scheingeschäftes oder eines Rechtsmissbrauchs zu begründen“ (Tomandl 1999: 30; weiterführend a.a.O.: 26-28).

Insgesamt gilt, dass die Abgrenzungskriterien zwischen Dienstvertrag, Freiem Dienstvertrag und Werkvertrag lange Zeit mit erheblichen Unsicherheiten behaftet waren und in der einschlägigen Lehre unterschiedliche Merkmale unterschiedlich beurteilt bzw. gewichtet wurden (vgl. zusammenfassend Tomandl 1999: 9-30; Adametz et al. 1/1/1-3). Klarere Abgrenzungskriterien haben sich erst im Laufe der Zeit – insbesondere auf Basis einschlägiger höchstgerichtlicher Urteile – herausgebildet. Inwiefern diese in der täglichen Praxis tatsächlich verankert sind, bzw. welche Abgrenzungsprobleme hier faktisch weiterhin bestehen, wird Gegenstand weiterer Erhebungen im Rahmen dieser Untersuchung sein.

### **3.2 Verbreitung „Neuer Selbständiger“**

Bei der Verabschiedung der 22.GSVG Novelle im Jahr 1997 ist die Regierung davon ausgegangen, dass mit den einschlägigen Regelungen rund 40.000 Personen neu in die Sozialversicherung einbezogen werden. Die Abschätzungen der tatsächlichen Zahl divergieren in einschlägigen Beiträgen beträchtlich.

Laut Schönbauer/Laburda (2003: 17) gab es Ende 1998 7.700 Personen mit dieser Vertragsform. Auf Basis einer Repräsentativbefragung aus dem Jahr 1999 kommt Holzinger (2001: 44 ff.) zum Ergebnis, dass in diesem Jahr 37.677 Beschäftigungsverhältnisse (mit einer Schwankungsbreite von 0 bis 4,6%) in Form eines Werkvertrages (ohne Gewerbeschein) bestanden. Laut dieser Studie wird Werkvertragsarbeit überdurchschnittlich häufig von JournalistInnen, WissenschaftlerInnen, Personen in Turn- und Sportberufen, Unterhaltungsberufen, aber auch Bank- und Versicherungsberufen ausgeübt.

Nach Wörister (2001: 25) waren in der Pensionsversicherung nach dem GSVG im Jahr 2000 ca. 12.000 Neue Selbständige versichert, wobei der Anteil von Frauen mit ca. 42% niedriger als jener der Männern war.

Wurden von der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft Neue Selbständige (mit Werkverträgen) im engeren Sinn bis 2000 eigenständig ausgewiesen, so werden sie in der Folgezeit in einer Sammelkategorie, die auch WirtschaftstreuhänderInnen, TierärztInnen, JournalistInnen, DentistInnen und KünstlerInnen enthält. Durch die (selektive) Aufnahme dieser Gruppen in die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ab 2000/2001 wurde die Gruppe der als „Neue Selbständige“ ausgewiesenen Personen einerseits größer, andererseits aber auch heterogener. Insgesamt waren im Oktober 2003 ca. 31.300 Personen entsprechend § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG in die Pensionsversicherung integriert. Davon waren ca. 60% Männer, 40% Frauen. In dieser Zahl waren neben „Neuen Selbständigen“ im engeren Sinn auch ca. 2.600 Wirt-

schaftstreuhandInnen, 1.500 TierärztInnen und 100 DentistInnen enthalten. Ca. 600 der erfassten Personen waren JournalistInnen, 7.000 KünstlerInnen (mündliche Auskunft der SVA).

Es liegen bisher keine weitergehenden differenzierten Analysen zur quantitativen Entwicklung und inhaltlichen Zusammensetzung etc. der Gruppe der nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG versicherten Neuen Selbständigen vor. Es besteht diesbezüglich also ein erheblicher Bedarf an weitergehenden Untersuchungen.

### **3.3 Arbeitsrechtliche Regelungen**

Diesbezüglich gibt es für Neue Selbständige bisher keine expliziten Regelungen. Auf Beschäftigungsformen wie freie Dienstverträge „kommen all jene arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht zur Anwendung, mit denen speziell der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit der ArbeitnehmerInnen Rechnung getragen wird“ (Wachter 1984: 413). Dazu zählen z. B. die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, der Gewerbeordnung, des Urlaubsgesetzes oder des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Auf echte Werkverträge sind die Regelungen des Arbeitsrechts jedenfalls nicht anzuwenden (vgl. Tomandl 1996: 284). Es kommen nur allgemeine Regelungen zur Abwicklung solcher Vertragsverhältnisse zur Anwendung (etwa des ABGB).

### **3.4 Sozialrechtliche Regelungen**

#### **3.4.1 Historischer Hintergrund: Zum Prozess der Einbeziehung „arbeitnehmerähnlicher Selbständiger“ bzw. „Neuer Selbständiger“ in die Pflichtversicherung**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz adressierte bis in die zweite Hälfte der 1990er Jahre hinein nur an jene selbständig Erwerbstätige, die Mitglieder der Wirtschaftskammer waren. Erste Schritte zu einer Erweiterung der Sozialversicherung wurden mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 (BGBl Nr. 201) gesetzt. Mit der nunmehr geregelten Einbeziehung arbeitnehmerInnenähnlicher Werkverträge zählt Österreich auf diesem Gebiet zu den Vorreitern<sup>12</sup> einer expliziten sozialpolitischen Gestaltung dieser Formen der Erwerbsarbeit, welche oftmals sowohl Aspekte selbständiger wie auch unselbständiger Beschäftigung aufweisen. Die Einbettung dieser Maßnahmen in das Strukturanpassungsgesetz 1996, das in erster Linie der Budgetkonsolidierung dienen sollte, verdeutlicht zum einen, dass dabei auch finanzielle Gründe (Ausweitung des Beitragsaufkommens, Abzugssteuer von 20%) eine Rolle spielten. Zum anderen ging es laut Zielsetzung der Regierung vor allem auch darum, einer wachsen-

<sup>12</sup> Siehe die mit 1.1.1999 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Pflichtversicherung von scheinselfständig Beschäftigten, d. h. von scheinselfständigen ArbeitnehmerInnen (in allen Zweigen der Sozialversicherung) und arbeitnehmerähnlichen Selbständigen (in der Rentenversicherung).

den Problematik gegenzusteuern, die im Schlagwort „Flucht aus dem Arbeits- und Sozialrecht“ (vgl. Firlei 1987; Pöltner 1998) gefasst wird. Exemplarisch heißt es in den Erläuterungen zu der Regierungsvorlage (72dB XX.GP):

*„Zur Verhinderung der Flucht aus der Sozialversicherung sollen freie Dienstverträge und die in der Regel als ‚Werkverträge‘ bezeichneten Vereinbarungen, auf Grund derer Arbeitsleistungen in wirtschaftlicher Abhängigkeit erbracht werden und die daher als dienstnehmerähnlich anzusehen sind, in die Sozialversicherungspflicht einbezogen werden. Es werden nämlich immer häufiger zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in der Weise ausgenützt, dass die Versicherungspflicht zum Nachteil der betroffenen Arbeitnehmer und der Versicherungsgemeinschaft umgangen wird“.*

Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. z.B. Klein 1996), die mit 1.7.1996 in Kraft getreten sind, sahen vor, dass dienstnehmerähnliche Personen (mit Werkverträgen) in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert sind. Unter dienstnehmerähnlich beschäftigten Personen sind jene gemeint, deren Arbeitsleistung nicht in Zeit gemessen wird, sondern an einen bestimmten, von ihnen zu erbringenden Erfolg gebunden ist, für dessen Zustandekommen sie auch haften (Werkverträge), und die insofern als dienstnehmerähnlich gelten, weil sie zwar nicht persönlich in den Betrieb des Auftraggebers/der Auftraggeberin eingegliedert sind, jedoch in wirtschaftlicher Hinsicht eher DienstnehmerInnen als UnternehmerInnen gleichen. Als Merkmale dafür wurden genannt: das Fehlen eigener Betriebsräumlichkeiten, begrenzte Anzahl von AuftraggeberInnen, Überwiegen der menschlichen Arbeitskraft gegenüber dem Einsatz von Kapital (siehe 72dB XX.GP: 251). Die Vagheit dieses Profils der dienstnehmerähnlich beschäftigten Personen hat dann im Jahr 1997 zur Aufhebung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelung durch den Verfassungsgerichtshof geführt.<sup>13</sup>

Die Geringfügigkeitsgrenze wurde für dienstnehmerähnliche Beschäftigte vorerst mit öS 5.400 (EUR 392) festgelegt. Als Beitragsmodalitäten waren vorgesehen: für dienstnehmerähnliche Beschäftigte selbst 13,5% der erzielten Erwerbseinkommen (3,25% für die Krankenversicherung, 9,25% für die Pensionsversicherung, 1% Zusatzbeitrag für die Pensionsversicherung), für AuftraggeberInnen 15,8% der Auftragssumme. Die Höchstbeitragsgrundlage lag bei öS 45.000 (EUR 3.270). In der Krankenversicherung waren nur Sachleistungen vorgesehen.

Bei der parlamentarischen Debatte übten die Oppositionsparteien Kritik – insbesondere an den Ausnahmeregelungen (so z.B. für Zeitungskolporteure)<sup>14</sup> und an negativen beschäftigungspolitischen Konsequenzen der Verteuerung von Werkverträgen.<sup>15</sup> Seitens der RepräsentantInnen der Regierungsparteien wurde auf der anderen Seite bereits signalisiert, dass die beschlossenen Regelungen Änderungen erfahren werden. So sprach beispielsweise die SPÖ-Abgeordnete Silhavy davon, dass weitere Regelungen angestrebt werden müssen, „um die Umgehung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen und Absicherung weiter zu verhindern. Dazu gehört eine Lösung im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte genauso wie das Zusammentreffen von mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auch bei

<sup>13</sup> VfGH 14.3.1997

<sup>14</sup> Siehe Debatte am 18.4.1996 in: Stenographische Protokolle des Nationalrates, Abgeordneter Kier (S. 377) und Abgeordneter Öllinger (S. 384).

<sup>15</sup> Siehe den Debattenbeitrag des LIF-Abgeordneten Peter (ebda. S. 405).

Werkverträgen.“<sup>16</sup> Bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte im Juli 1996 eine Novellierung (vgl. Klein 1996a), die neben einer genaueren Abgrenzung der Dienstnehmerähnlichkeit die Vereinheitlichung der Pflichtversicherung bei Freien Dienstverträgen und dienstnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnissen beinhaltete: so die einheitliche Versicherungsgrenze in Höhe von öS 3.600 (EUR 262), den gleichen Versicherungsumfang (Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung) – betreffend die Krankenversicherung allerdings mit Ausschluss der Geldleistungen, die Vereinheitlichung des Beitragssatzes und der Beitragsgrundlage.

Von den Oppositionsparteien wurden Anträge zur Aufhebung<sup>17</sup>, zur Änderung<sup>18</sup> bzw. zur Aussetzung<sup>19</sup> eingebracht. Die Regierungsparteien entsprachen dem nicht, beschlossen allerdings im Oktober 1996 (BGBl. Nr. 600/ 1996) eine weitere Novellierung der Bestimmungen (vgl. z.B. Klein 1996b): die Versicherungsgrenze wurde auf öS 7.000 (EUR 509) angehoben, die 20% Abzugssteuer gilt nur für jenen Honoraranteil, der über öS 8.000 (EUR 581) liegt. Die Meldefrist für Verträge nach den neuen Bedingungen wurde verlängert; für den Fall, dass Werkverträge mit einem Dienstverhältnis zusammenfallen, galt dafür als Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 1996 öS 3.600 (EUR 262). Zugleich haben VertreterInnen der Regierungsparteien am 2.10.1996 einen Entschließungsantrag betreffend Weiterentwicklung der Sozialversicherung eingebracht: „Die Bundesregierung wird ersucht, unter Beiziehung von Sozialpartnern und Experten im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Weiterentwicklung des österreichischen Sozialversicherungssystems mit dem Ziel einer breiten und fairen Einbeziehung aller Erwerbseinkommen und einer einheitlichen Sozialversicherung bis Ende 1997 zu erarbeiten.“<sup>20</sup>

Doch bevor diese Vorstellungen im Rahmen von pensionsversicherungspolitischen Veränderungsinitiativen erneut aufgegriffen wurden, erfolgte eine einschneidende Veränderung der Regelungen betreffend die Werkverträge: Ein Drittel der Abgeordneten hatte die gegenständlichen Regelungen vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten. Dieser trug (mit Erkenntnis vom 14.3.1997, G392, 398, 399/1996) dem zwar nicht insgesamt Rechnung, hob aber wichtige Teile der bestehenden Regelung auf (vgl. ausführlich dazu: Zorn 1997). Die diesbezügliche Begründung lautete:

*„Insgesamt zeigt sich, dass die angefochtenen Regelungen ... derart unklar und zum Teil sogar widersprüchlich sind, dass von einer ausreichenden Determinierung im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG (d. H. Legalitätsprinzip, d. A.) nicht mehr die Rede sein kann.“*

Betroffen davon war die Bestimmung über die dienstnehmerähnlichen Werkverträge, die Pflichtversicherung für freie Dienstverträge blieb erhalten. Zugleich mit der Aufhebung der Sozialversicherungspflicht bei Werkverträgen wurde auch die Abzugssteuer aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte mit sofortiger Wirkung (ab 24. April 1997).

<sup>16</sup> Stenographische Protokolle des Nationalrates, 18.4.1996, S. 443.

<sup>17</sup> Liberales Forum: 326dB XX.GP.

<sup>18</sup> FPÖ: 327dB XX.GP.

<sup>19</sup> Grüne: 328 dB XX.GP.

<sup>20</sup> Sten. Prot. d. NR 2.10.1996, S. 46.

Die Ausweitung der Sozialversicherungspflicht war danach erneut Gegenstand von Vorstößen zur Novellierung der Sozialversicherung: Über das Vorhaben der Einbeziehung geringfügig Beschäftigter hinaus sollten alle Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung einbezogen werden (vgl. z.B. Pöltner 1998: 317f.; Tomandl 1998: 11). Ausgehend von dem Problem der „Flucht aus der Sozialversicherung“ wurde eine „breite und faire“ Einbeziehung aller Erwerbseinkommen angepeilt. In der Regierungsvorlage zum Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997 (ASRÄG; 886dB XX. GP) ist unter dem Punkt Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung von einem neuen Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz die Rede. Dieses kam nicht. Allerdings wurde die Strategie des Schließens von Lücken weiter verfolgt. Mit der 22. Novelle zum GSVG als Teil des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 wurde der AdressatInnenkreis bei den Selbständigen ergänzt (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG).

### **3.4.2 Regelungen der Sozialversicherung für „Neue Selbständige“**

Die Normierung der Integration Neuer Selbständiger in das GSVG aus dem Jahr 1997 lautet wie folgt (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG):

*§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert: (...)*

*4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (ESTG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist.“*

Damit erfolgte ein wesentlicher Schritt zur Einbeziehung bisher nicht erfasster Selbständiger in die Sozialversicherung der Gewerblich Selbständigen. Mosler/Glück (1998: 83) sehen darin den Zweck der Regelung. Ausgenommen blieben davon vorerst KommanditistInnen. In der Regierungsvorlage (886 dB XX.GP.) wurde davon ausgegangen, dass damit rund 40.000 Personen neu einbezogen werden.

Eine Änderung der geltenden Bestimmungen erfolgte mit der 23. GSVG Novelle (BGBl Nr.139/1998), die mit 1.1.2000 in Kraft trat (zum Teil rückwirkend bis 1.1.1998) und den heute gültigen Rechtsstand der sozialen Sicherung der „Neuen Selbständigen“ darstellt.

#### **3.4.2.1 Kreis der Versicherten**

Die Kriterien der „Neuen Selbständigkeit“ sind nach GSVG § 2 Abs. 1 Z 4 der Status selbständiger Erwerbstätigkeit, die Ausübung betrieblicher Tätigkeit und die Erzielung von Erwerbseinkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (nicht Vermögenseinkommen). Oder anders gesagt: Durch Gesetz einbezogen in die Pflichtversicherung, umfassend die Kranken- und Pensionsversicherung sowie die Unfallversicherung sind „selbständig erwerbstätige Personen, die über keine Gewerbeberechtigung verfügen und daher auch nicht Mitglieder einer Wirtschaftskammer sind“ (Tomandl 1999: 53). Die Versicherungspflicht besteht auch dann, „wenn keine wesentlichen Betriebsmittel vorliegen“ (Mosler/Glück 1998: 83). Die Abgrenzung gegenüber abhängig Be-

schäftigten liegt im Status der persönlichen Selbständigkeit. Tomandl (1999: 55) verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die wirtschaftliche Selbständigkeit kein Abgrenzungsmerkmal darstellt. Es wird jenes Einkommen herangezogen, das nicht der Privatsphäre angehört. Das Abgrenzungskriterium gegenüber dem für freie Dienstverträge geltenden Dauerschuldverhältnis liegt darin, dass bei „Neuen Selbständigen“ die Arbeitsleistung nicht nach Zeit bemessen wird und der Vertrag an die Erbringung einer bestimmten Leistung (Zielschuldverhältnis) gebunden ist (vgl. oben für Details).

Im Zuge der 23. GSVG-Novelle (BGBl Nr.139/1998) wurde normiert, dass einige Berufsgruppen, die vorerst nach dem S 3 Abs. 3 GSVG in der Pensionsversicherung nach dem GSVG pflichtversichert waren, sowie auch Gruppen von Kunstschaffenden, mit Differenzierungen (siehe Adametz et al.: 4/4.1/s.8) ab dem 1.1.2001 ebenfalls dem Versichertenkreis nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG angehören: freiberuflich tätige WirtschaftstreuhänderInnen, DentistInnen, freiberuflich tätige JournalistInnen, freiberuflich tätige bildende KünstlerInnen und freiberuflich tätige TierärztInnen. Zugleich wurden die bis dahin geltenden Ausnahmebestimmungen für KommanditistInnen aufgehoben. Insgesamt: es handelt sich bei dem Kreis der versicherten „Neuen Selbständigen“ um eine breite Palette von Erwerbstätigen. Nichtversicherte Angehörige haben ohne zusätzliche Beitragsleistung eine Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung.

#### **3.4.2.2 Beginn und Ende der Pflichtversicherung**

Die Pflichtversicherung des/der Neuen Selbständigen beginnt mit dem Tag der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit und endet mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit erfolgt. Die 23. Novelle GSVG enthält die Regelung, dass die Erklärung bezüglich des Erreichens der Versicherungsgrenze die sofortige Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach sich zieht. Stellt sich nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides heraus, dass entgegen der Erklärung des/der Versicherten die maßgebliche Versicherungsgrenze nicht überschritten ist, so ändert dies rückwirkend am Versicherungsverhältnis nichts. Der/die Versicherte erwirbt Monate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Mindestgrundlage. Erklärt der/die Versicherte, dass er/sie die Grenze nicht überschreiten wird oder gibt er/sie überhaupt keine Erklärung ab, so wird bei tatsächlichem Überschreiten der Grenze die Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides, allerdings rückwirkend mit Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit, festgestellt. In diesem Fall wird ein Zuschlag in Höhe von 9,3% des Beitrages fällig. Mit diesen Bestimmungen sollte der Problematik Rechnung getragen werden, dass auf der einen Seite aus Gründen der Rechtssicherheit das Wissen um das Zutreffen der Pflichtversicherung notwendig ist, auf der anderen Seite jedoch bei diesen Gruppen der „Neuen Selbständigen“ das Über- oder Unterschreiten der Versicherungsgrenze exakt erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides festgestellt werden kann. Die jeweiligen Meldungen des/der Versicherten an die SVA (Aufnahme bzw. Ende der Erwerbstätigkeit bzw. Überschreiten bzw. Unterschreiten der Versicherungsgrenze) haben grundsätzlich innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Meldungserstattung wird im Zweifel die Pflichtversicherung über das ganze Kalenderjahr angenommen. Allerdings kann auch in diesem Fall der spätere Beginn bzw. das frühere Ende der Pflichtversicherung glaubhaft gemacht werden.

### **3.4.2.3 Versicherungsgrenze**

Die Versicherungsgrenze, unter welcher keine Pflichtversicherung gegeben ist, wurde mit jährlich öS 88.800 (EUR 6.453,36) bzw. jährlich öS 46.788 (EUR 2.791,60) festgelegt. Die erste Grenze kommt zur Anwendung, wenn im Kalenderjahr ausschließlich Einkünfte aus „Neuer Selbständigkeit“ und keine sozialrechtlichen Einkommensersatzleistungen bezogen wurden. Diese Versicherungsgrenze wird nicht angepasst. Sie beträgt heute nach wie vor öS 88.800 bzw. EUR 6.453,36. Die zweite Grenze kommt zur Anwendung, wenn im Kalenderjahr Einkünfte aus einer sonstigen Erwerbstätigkeit oder sozialrechtliche Einkommenszusatzleistungen bezogen wurden. Diese Grenze wird jährlich aktualisiert. Sie beträgt im Jahr 2005 EUR 3.712,56.

### **3.4.2.4 Beitragssatz**

Für den Beitragssatz in der Pensionsversicherung war ursprünglich eine Übergangsfrist vorgesehen - beginnend mit 15% ab 1.1.1998, jährlich steigend um einen halben Prozentpunkt bis zu 20,25% (2009). Damit wären die Pensionsversicherungsbeiträge bei Neuen Selbständigen im Zeitverlauf wesentlich höher ausgefallen, als bei anderen nach dem GSVG versicherten Personen. Diese Regelung wurde vom Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis vom 26.7.2000 mit Wirkung ab 1. August 2000 als verfassungswidrig aufgehoben. Mit der 25. Novelle zum GSVG (BGBl. I Nr. 100/2001) wurde für alle nach dem GSVG versicherten ein einheitlicher Pensionsversicherungsbeitrag von 15% eingeführt. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage ergaben sich dadurch für den gesamten Bereich der Pensionsversicherung nach dem GSVG Beitragsminderereinnahmen in Höhe von 20 Millionen Schilling (EUR 1.453.457) im Jahr 2000, von 60 Millionen Schilling (EUR 4.360.370) im Jahr 2001, von 110 Millionen Schilling (EUR 7.994.012) im Jahr 2002, von 140 Millionen Schilling (EUR 10.174.197) im Jahr 2003 und von 170 Millionen Schilling (EUR 12.354.382) im Jahr 2004.

Für die Unfallversicherung ist ein jährlicher bzw. mit Januar 2005 monatlicher Pauschalbetrag zu entrichten. Dieser beträgt jährlich EUR 81,37. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung betrug für Neue Selbständige in der Krankenversicherung ursprünglich insgesamt 9,1% (wie für andere nach dem GSVG Versicherte). Mit der 25. Novelle zum GSVG wurde dieser einheitlich auf 8,9% herabgesetzt. Für Versicherte, die bis Ende 1999 wegen einer bestehenden anderweitigen Krankenversicherung aus der GSVG-Krankenversicherung ausgenommen waren (Subsidiarität), gelten bis 2008 niedrigere Sätze. Für sie beträgt der Beitragssatz im Jahr 2000 10% des vollen Beitrages und erhöht sich dann pro Jahr jeweils um weitere 10%, bis im Jahr 2009 der volle Beitragssatz erreicht ist. Neue Selbständige sind grundsätzlich nicht in die Arbeitslosenversicherung integriert.

### **3.4.2.5 Beitragsgrundlage**

Die Bildung der Beitragsgrundlage erfolgt nach den gleichen Bedingungen wie bei den „alten Selbständigen“ (siehe Tomandl 1999: 71) – vorerst vorläufig, nach Feststellung des tatsächlichen Einkommens endgültig. Für Neue Selbständige, die im drittvergangenen Jahr noch nicht pflichtversichert waren, wurde die Beitragsgrundlage vom

Gesetzgeber in Höhe der jeweils in Betracht kommenden Versicherungsgrenze festgelegt (vgl. oben). Liegen im drittvorvergangenen Jahr Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor, so bilden diese die Beitragsgrundlage für das laufende Jahr. Sobald der jeweilige rechtskräftige Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt eine Nachberechnung der Beiträge. Dabei kann es zu einer Beitragsnachbelastung oder einer Gutschrift bzw. Erstattung von zuviel entrichteten Beiträgen kommen.

#### **3.4.2.6 Höchstbeitragsgrundlage**

Die Höchstbeitragsgrundlage nach dem GSVG beträgt gegenwärtig EUR 4.235 pro Monat. Bei einer Mehrfachversicherung (Pflichtversicherung nach dem ASVG und Pflichtversicherung nach dem GSVG) kann der/die Versicherte eine Differenzvorschreibung beantragen. Liegen die Einkommen insgesamt über der Höchstbeitragsgrundlage des GSVG, dann werden Beiträge für Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nur für den Differenzbetrag von Höchstbeitragsgrundlage minus versicherungspflichtiges Einkommen nach dem ASVG fällig. Wird kein Antrag auf Differenzvorschreibung gestellt, sind die Beiträge nach dem ASVG und GSVG getrennt bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage zu bezahlen. Über Antrag an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. an die jeweilige Gebietskrankenkasse wird eine Beitragserstattung in der Höhe von 4% (Krankenversicherung) bzw. 11,4% (Pensionsversicherung) vorgenommen. Dieser Antrag muss bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, gestellt werden. Die Regelungen betreffend Anrechnung zur Höherversicherung und Beitragserstattung gelten nur für Beitragszeiträume bis 31.12.2004. Für Beitragsjahre ab 2005 ist eine Anrechnung nicht mehr vorgesehen. Künftig erfolgt die Erstattung der Beiträge in der Pensionsversicherung in halber Höhe spätestens bei Pensionsanfall (vorher nur auf Antrag).

#### **3.4.2.7 Besondere Ausnahmen, „opting in“ und „opting out“**

Gemäß § 273 Abs. 7 GSVG sind Personen, die durch das Inkrafttreten des § 2 Abs. 1 Z 4 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegen würden, die jedoch am 1. Jänner 1998 das 50. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu befreien. Ebenfalls von der Pensionsversicherung als Neue Selbständige sind jene Personen ausgenommen, welche am 1.1.1998 als Mann das 57. bzw. als Frau das 55. Lebensjahr vollendet haben (Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit, geminderter Arbeitsfähigkeit). Zentrale Überlegung hinter diesen Regelungen war, dass es den genannten Personen vor dem Hintergrund ihres Alters nicht mehr möglich ist, bis zu ihrem Pensionsantritt einen neuen Pensionsanspruch zu generieren (vgl. Tomandl 1999: 63).

Eine Möglichkeit des „opting in“ existiert für Neue Selbständige in der Unfall- und Krankenversicherung (auch ohne Erreichen der Versicherungsgrenze). Eine andere Möglichkeit besteht darin, anzugeben, dass die Versicherungsgrenze erreicht wird, ohne dass dies tatsächlich der Fall ist. Wird rückwirkend festgestellt, dass die Versicherungsgrenze nicht erreicht wurde, kommt es dennoch nicht zu einer Stornierung der

Versicherung. In diesem Fall ist eine Integration in die Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung erfolgt.

### **3.5 Juristischer und sozialwissenschaftlicher Diskurs**

Zum gegenständlichen Thema gibt es neben einer Reihe juristischer Beiträge einige wenige empirische Arbeiten, die sich mit Problemen und der sozialen Realität Neuer Selbständiger befassen.

#### **3.5.1 Juristischer Diskurs**

In einschlägigen juristischen Erläuterungen der rechtlichen Regelungen der nunmehr eingeführten Pflichtversicherung der Neuen Selbständigen werden u.a. auch damit verbundene Probleme thematisiert. So wurden neben der Mehrfachversicherung durch Beseitigung der Subsidiarität (ASVG und GSVG, B-KUG und GSVG) (siehe Kolonovits 1998: 232) vor allem die Unterschiede sowohl hinsichtlich der Versicherungsgrenzen innerhalb der Neuen Selbständigen als auch der Beitragssätze als sachlich nicht begründet betrachtet, da sich das Leistungsrecht nicht unterscheidet (siehe Tomandl 1998: 14; 1999: 74; Runggaldier 1998: 500). Diese Probleme sind nunmehr weitgehend beseitigt. Nach Mosler/Glück (1998: 83) hat der Gesetzgeber durch die Formulierung „betriebliche Tätigkeit“ eine unnötige Verwirrung produziert. Selbst Pöltner (1998: 324) gesteht zu, dass dieser Begriff vor allem für die Feststellung des Endes des Betriebes wenig geglückt ist.

#### **3.5.2 Sozialwissenschaftlicher Diskurs**

Untersuchungen zur Verbreitung, zur sozialen und materiellen Situation von WerkvertragsnehmerInnen finden sich bisher nur wenige. Im Rahmen von sozialwissenschaftlichen Analysen über vom Normalarbeitsverhältnis abweichende Beschäftigung werden damit verbundene Problemlagen auf mehreren Ebenen geortet. Zum einen wird die Selektivität der Integration Neuer Selbständiger konstatiert (siehe Talos 1999a und b; Talos/Fink 2000; Fink 2003): Arbeitsrechtliche Bestimmungen treffen auf diese Gruppe von Erwerbstätigen nicht zu. Neue Selbständige sind partiell aus Leistungen ausgeschlossen: sie erhalten weder Arbeitslosengeld noch eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Diskontinuität der Erwerbstätigkeit und geringe Einkommen schlagen sich in fehlenden oder niedrigen Leistungen der Kranken- und Pensionsversicherung nieder. Die Opting-in Möglichkeit für den Sachleistungsbereich der Krankenversicherung bietet für WerkvertragsnehmerInnen mit geringem Einkommen nur wenig Abhilfe.

Auf der anderen Seite werden soziale Probleme Neuer Selbständiger aufgezeigt. Der Schritt in die Neue Selbständigkeit erfolgt laut Schönbauer/Laburda (2003: 27) zum überwiegenden Teil nicht freiwillig, sondern ist durch die Arbeitsmarktsituation erzwungen. Für die Hälfte der Befragten ist ein reguläres Beschäftigungsverhältnis das priori-

täre Ziel. Ein großer Teil der Befragten hält ihre materielle und soziale Situation für problematisch. In der Untersuchung von Holzinger (2001: 68) wird die Ambivalenz einer derartigen Beschäftigung auf folgende Formel gebracht: „viel Flexibilität, wenig Sicherheit.“

Aus einer qualitativen Studie von Mosberger/Steiner (2002: 63ff) geht hervor, dass die Befragten (30 Personen) im Vergleich zum Normalarbeitsverhältnis weit länger und auch flexibler arbeiten. Die Arbeitszeit ist dominant auf die Bedürfnisse der AuftraggeberInnen abgestimmt. Die konstatierbare Vermischung des Nicht-Arbeitsbereiches mit dem Arbeitsbereich wird zusätzlich dadurch gefördert, dass Wohn- und Arbeitsbereich zumeist räumlich nicht getrennt sind. Allerdings wird die Vermischung von einem Teil durchaus positiv gesehen. Betreffend Urlaub erweist sich der damit einhergehende Einkommensverlust vielfach als Blockade für einen mehrwöchigen Urlaub. Aufgrund der Heterogenität der Beschäftigungen ist die finanzielle Situation sehr unterschiedlich, für einen Teil allerdings sehr prekär, da Möglichkeiten der sozialen Absicherung fehlen. Für viele gibt es keine Absicherung für länger andauernden Arbeitsausfall bei Arbeitsflauten oder Krankenstand. Eines der wichtigsten Motive zur Ausübung einer Neuen Selbständigkeit stellt für Frauen (nicht für Männer) die familiäre Situation bzw. die Vereinbarkeit von familiärer und beruflicher Arbeit dar. Etwa die Hälfte der Befragten wurde nach diesen Ergebnissen mangels an Alternativen in die Selbständigkeit gedrängt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass hier nach wie vor erheblicher Forschungsbedarf besteht. Die Beurteilung der Auswirkungen von Neuer Selbständigkeit beruht bisher weitestgehend auf qualitativen Einschätzungen. Das empirisch tatsächlich gesicherte Wissen ist gering.

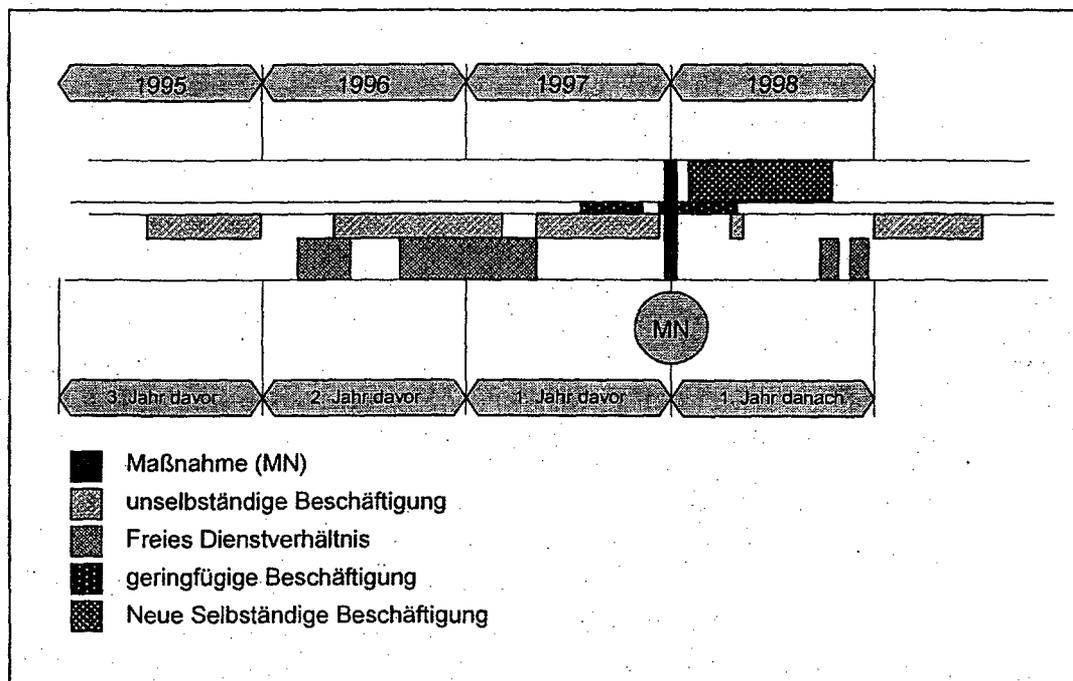
## **4 Hinweise zur Untersuchungsmethode**

### **4.1 Erläuterungen zur Methode der Längsschnittdatenauswertung**

Um individuelle Arbeitsmarktlagen von Personen beschreiben zu können und die Wirkung einer Maßnahme (hier: etwa die Einführung Neuer Selbständiger Erwerbsverhältnisse mit 1.1.1998 oder des Kollektivvertrags für ZeitarbeiterInnen mit 1.3.2002) auf die Beschäftigungskarrieren der betroffenen Personen umfassend abschätzen zu können, reicht es in der Regel nicht aus, einfache Stichtagsquoten zu bilden, da Kennzahlen dieser Art wenig Aussagekraft besitzen und in der Folge auch Scheinergebnisse suggerieren. Beispielsweise lässt eine an einem Stichtag erhobene Zahl von überlassenen Arbeitskräften offen, wie langfristig von einer beobachteten Person diese Beschäftigung ausgeübt wird und lässt auch unklar, wie die individuelle Arbeitsmarktsituation im zeitlichen Umfeld beschaffen war. Um diesen Unschärfen zu begegnen, wurde ein komplexes Auswertungs- und Darstellungsverfahren zur Evaluation von Arbeitsmarktkarrieren entwickelt. Dieses geht nach den folgenden Arbeitsschritten vor:

In einem ersten Schritt wurden die vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger für jede Person elektronisch aufgezeichneten Arbeitsmarktdaten in Episodenform dekodiert und nach einem hierarchischen Auswertungsverfahren bereinigt, um parallele Episoden, wie sie z.B. bei gleichzeitigem Auftreten eines Neuen Selbständigen Erwerbsverhältnisses und anderer unselbständiger Beschäftigung (siehe z.B. Abbildung 3) oder bei Bezug von Transferleistungen parallel zu einem Zeitarbeitsverhältnis vorliegen, interpretierbar zu machen.

**Abbildung 3: Beispiel für die Einschreibung von jährlichen Beobachtungszeiträumen: die Einführung der Neuen Selbständigen**



Quelle: L&R Social Research 2004

Die individuellen Karrieren wurden in weiterer Folge in Jahres- und Monatsabschnitte (sog. Beobachtungsfenster, siehe Abbildung 3) unterteilt. Anhand dieser Fenster wurde das Datenmaterial aufbereitet und eine Reihe von Kennzahlen berechnet.

Aus den aufbereiteten Tagesdaten wurden Zeitanteile gebildet. Diese summieren sich stets innerhalb des jeweiligen Beobachtungszeitraumes auf 100%. So entspricht etwa ein Beschäftigungszeitanteil von 25% einem Aufkommen von rund 91 Beschäftigungstagen in einem Jahr oder rund 8 Beschäftigungstagen in einem Monat.

Im Rahmen des gegenständlichen Forschungsprojektes wurde auf experimenteller Basis ein **Kategoriensatz mit 38 Zeitanteilcodes** entwickelt (siehe in Tabelle 4 die Spalte ‚Zeitanteile‘). Dieser wurde so gestaltet, dass er sowohl für Aufbereitung und Analyse der Arbeitskräfteüberlassung als auch der Neuen Selbständigkeit verwendet werden konnte.<sup>21</sup>

Um die Auswertungen transparenter gestalten zu können, wurden zudem eine Reihe von Summenvariablen definiert (siehe die Spalte ‚Summe‘), welche die Performanz einzelner Zeitanteile zusammenfassen.

<sup>21</sup> Freilich wurden für die Aufbereitung der beiden Formen atypischer Beschäftigung unterschiedliche Hierarchieparameter eingesetzt. Diese orientierten sich an den individuellen Fragestellungen und jeweils unterschiedlichen Blickwinkeln.

**Tabelle 4: Interne Struktur des Aufbereitungsprogramms für überlassene Arbeitskräfte und Neue Selbständige**

Summenvariablen		Zeitanteile	BEZ	CODE	HIER
		Lehrausbildung	LEZ	210	
Summe geringfügige Beschäftigung Gesamt (GCZ)		geringfügige versicherte Beschäftigten (Zusammenrechnung nach §471f ASVG)	V1Z	240	113
		geringfügige Beschäftigung	G1Z	250	113
Summe selbständige Beschäftigung (SGZ)	Summe Freie Dienstverhältnisse (FSZ)	Freies Dienstverhältnis nach §4/1 ASVG	F1Z	300	114
		Freies Dienstverhältnis nach §4/1 ASVG geringfügig beschäftigt	F2Z	310	114
	Summe Neue Selbständige Beschäftigung (NSZ)	Neue Selbständige Beschäftigung nach §2/1/4 GSVG	NSZ	150	140
		Neue Selbständige Beschäftigung und Eigenpension	N2Z	152	
		Neue Selbständige Beschäftigung und Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung	N3Z	153	
		Neue Selbständige Beschäftigung und Leistungsbezug aus der Krankenversicherung	N4Z	154	
		Neue Selbständige Beschäftigung und geringfügige Beschäftigungen(en)	N5Z	155	
		Neue Selbständige Beschäftigung und unselbst. Beschäftigung nach §4/2 ASVG	N6Z	156	
		Neue Selbständige Beschäftigung und Freies Dienstverhältnis	N7Z	157	
		Neue Selbständige Beschäftigung und mehrere zusätzliche Versicherungsverhältnisse	N8Z	158	
		Selbständige Beschäftigung inkl. Landwirtschaft	SBZ	100	
	Summe unselbständige Beschäftigung (UGZ)	Summe Zeitarbeit (ASZ)	ZeitarbeiterIn geringfügig versichert beschäftigt (Zusammenrechnung nach §471f ASVG)	LVZ	270
ZeitarbeiterIn geringfügig beschäftigt			LGZ	280	
Eine Beschäftigung nach §4/2 ASVG als ZeitarbeiterIn			LAZ	230	
Mehrere Beschäftigungen nach §4/2 ASVG als ZeitarbeiterIn			LIZ	231	
Zeitarbeit und Eigenpension			IZZ	232	
Zeitarbeit und Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung			ISZ	233	
Zeitarbeit und Leistungsbezug aus der Krankenversicherung			IAZ	234	
Zeitarbeit und geringfügige Beschäftigung			ISZ	235	
Zeitarbeit und unselbständige Beschäftigung nach §4/2 ASVG			ISZ	236	
Zeitarbeit und Freies Dienstverhältnis			IZZ	237	
Zeitarbeit und mehrere zusätzliche Versicherungsverhältnisse		ISZ	238		
Summe sonstige Unselbst. Beschäftigung (USZ)		Eine sonstige unselbständige Beschäftigung nach §4/2 ASVG	U1Z	200	115
		Mehrere sonstige unselbständige Beschäftigungen nach §4/2 ASVG	U2Z	201	
		Sonstige unselbständige Beschäftigung nach §4/2 ASVG und Eigenpension	U3Z	202	
		Sonstige unselbständige Beschäftigung nach §4/2 ASVG und selbständige Beschäftigung	U4Z	203	
		Sonstige unselbständige Beschäftigung nach §4/2 ASVG und mehrere zusätzliche Versicherungsverhältnisse	U5Z	204	
		Präsenzdienst/ Zivildienst/ Karenzurlaubsgeld/ Kinderbetreuungsgeld/ Wochenlohn	PRZ	350	
		Leistungsbezug Krankenversicherung	KRZ	400	
	Sonstiges (out of labour force): Mitversicherung/ freiwillige Versicherung	OLZ	450		
	Selbstversicherung/ Opting In nach §19a ASVG	SVZ	460		
Summe Arbeitslosigkeit (ALZ)	Bezug von Arbeitslosengeld/ Notstandshilfe oder Sondernotstandshilfe	ABZ	650		
	Vormerkung Arbeitsuche	AVZ	650		
	Pension	PEZ	600		
	AMFG-Förderung	FMZ	60	500	

Quelle: L&R Social Research 2004

HIER ... Hierarchieparameter für die hierarchische Aufbereitung der Tageskalenderdaten

Neben der Aufbereitung, Berechnung und Analyse von Zeitanteilen wurden noch eine Reihe weiterer Indikatoren gebildet und auf diesen basierend Analysen durchgeführt:

- Zur Abschätzung der Einkommenssituation wurden die **Bemessungsgrundlagen** ebenfalls für die jeweiligen Beobachtungsfenster berechnet, gewichtet und bei parallelen Erwerbsverhältnissen gruppiert bzw. innerhalb der Gruppen (Arbeitskräfteüberlassung, Neue Selbständige Erwerbstätigkeit und andere Erwerbsverhältnisse) aufsummiert. Zur Verbesserung der Aussagekraft bei fragmentierten und kurzen Einkommensepisoden wurden die Bemessungsgrundlagen zusätzlich auf mittlere **Monatseinkommenswerte** für unterschiedliche Beobachtungszeiträume umgerechnet.
- Es wurde die **Anzahl der verschiedenen ArbeitgeberInnen** für jede Person und jedes der Zeitfenster nach Typen getrennt (Arbeitskräfteüberlassung und andere Erwerbsverhältnisse) aufbereitet und analysiert.
- **Betriebsgrößen der ArbeitgeberInnen** wurden nach Typen (Arbeitskräfteüberlassung und andere Erwerbsverhältnisse) getrennt aufbereitet und analysiert.
- Die Zusammensetzung der **ArbeitgeberInnenorte** (Überlasserbetriebe) wurde im Beobachtungszeitraum gescannt und nach den oben beschriebenen Typen aufbereitet.

In den folgenden Kapiteln werden nun die Hauptergebnisse der Längsschnittanalysen von Tagesdaten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger für Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständigkeit dargestellt. Das zu Grunde liegende Datenmaterial beruht auf zwei Stichproben, die zum **Abfragezeitpunkt 15. Januar 2004** aus der Gesamtheit der überlassenen Arbeitskräfte der Jahre 1993 bis 2003 bzw. der Neuen Selbständigen der Jahre 1998 bis 2003 gezogen wurden. Für beide Gruppen wurde für jede betroffene Person die **individuelle Arbeitsmarktkarriere seit dem 1.1.1993 bis zum 31.12.2003** aufgearbeitet und kategorisiert. Die Stichprobe der Neuen Selbständigen wurde dankenswerterweise von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft – selbstverständlich unter Einhaltung des Datenschutzes - bereitgestellt. Da in diesen Daten auch WirtschaftstreuhandlerInnen, TierärztInnen, JournalistInnen und KünstlerInnen enthalten waren, musste eine Bereinigung um eben diese Gruppen vorgenommen werden, da diese laut der Projektdefinition nicht zum eingeschränkten Kreis der Neuen Selbständigen zu zählen sind. Die Stichprobe der überlassenen Arbeitskräfte wurde direkt vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger mit Hilfe einer zweistufigen Selektion über die Überlasserbetriebe gezogen.

Das Rohdatenmaterial wurde vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger angekauft und beinhaltet

1. ein Personendatenfile der ZeitarbeiterInnen und Neuen Selbständigen mit Angaben zu Geschlecht, Geburtsdatum, akademischer Ausbildung und Staatsbürgerschaft,
2. Tagesdaten dieser Personen mit Versicherungsqualifikationen, DienstgeberInnenkonten und Bemessungsgrundlagen zum Zeitraum 1.1.1993 bis 31.12.2003 und
3. DienstgeberInnendaten mit Angaben zum Versicherungsträger, sowie zu Betriebsgröße, Wirtschaftsklasse und dem Betriebsort.

Die Stichprobengrößen der Längsschnittdaten belaufen sich auf  $n = 7.473$  für die Gruppe der ZeitarbeiterInnen und  $n = 7.059$  für Neue Selbständige. Zur Herstellung eines transparenten Zusammenhangs mit der jeweiligen Grundgesamtheit wurden beide Datensätze entsprechend dem Ziehungsschlüssel gewichtet, wobei der Faktor im ersten Fall 24,65 betrug, im zweiten Fall 6,69. Für alle jene Tabellen und Grafiken, die Angaben zu einzelnen Kalenderjahren liefern, wurden jene Personen selektiert, die im jeweiligen Jahr mindestens einen Tag einer Zeitarbeit oder eines Neuen Selbständigen Erwerbsverhältnisses aufzuweisen hatten. Für Analysen basierend auf Monatsfenstern erfolgte selbiges Procedere auf Monatsbasis.

Die Auswertungen der aufbereiteten Längsschnittdaten wurden vor allem auf drei Ebenen durchgeführt:

1. Auswertungen auf Volumensbasis

Das Volumen von Zeiteinheiten gibt Aufschluss über den Mittelwert, den ein Arbeitsmarktstatus in einem definierten Zeitabschnitt (etwa das Kalenderjahr 1998) einnimmt. Ein durchschnittliches Beschäftigungsvolumen bei Männern einer gewissen Altersgruppe in der Größenordnung von 50% etwa kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass im Gesamtschnitt alle Personen dieser Gruppe eine Beschäftigung von 6 Monaten pro Jahr bzw. 182 Tagen aufweisen. Über einzelne Personen ist keine Aussage möglich, für diese Belange wird der folgende Indikator verwendet.

2. Auswertungen von gruppierten Zeiteinheitswerten

Gruppierte Zeiteinheitswerte geben Aufschluss darüber, welcher Klasse einzelne Personen zugeordnet werden können. Am obigen Beispiel festhaltend wird etwa das Beschäftigungsvolumen der Männer einer gewissen Altersgruppe in drei Gruppen geteilt: Jene ohne Beschäftigung (0% Beschäftigungszeitanteil; BZA), jene mit mittlerem Beschäftigungsniveau (11% bis 50% BZA) und jene mit höherem Beschäftigungsniveau (51% bis 100% BZA). Überwiegt z.B. die erste Gruppe, so wird für diese Gruppe von einer prekären Beschäftigungssituation auszugehen sein.

3. Typisierende Auswertungen

Um einen detaillierten Einblick sowohl in den Status quo als auch in langfristige Veränderungsprozesse am Arbeitsmarkt erhalten zu können, wurde jede Person aus dem Längsschnittdatenfile für jedes der Beobachtungsjahre klassifiziert und zu einem von 17 Typen zugeordnet. Im Detail können diese den jeweiligen Kapiteln entnommen werden.

## 4.2 Erläuterungen zum Interviewdesign

Um die Ergebnisse der Analysen der Erwerbskarrieren zu vertiefen, wurden im Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeit zur Jahresmitte 2004 fernmündliche Interviews mit **301 ZeitarbeiterInnen und 303 Neuen Selbständigen des Jahres 2003** durchgeführt. Das veranschlagte Sample erlaubte eine Schichtung der Stichprobe nach den drei Merkmalen Bundesland, Geschlecht und Alter. Wie Tabelle 56 bis Tabelle 58 zu entnehmen ist, konnten die Quoten mit guter Annäherung erreicht werden. Zusätzlich wurde aus der Erfahrung heraus, dass die Interviewbereitschaft in vielen Fällen in einem direkten Zusammenhang mit der persönlichen Situation am Arbeitsmarkt steht, *erstmalig und mit gutem Erfolg ein zusätzliches Kriterium eingeführt: die individuelle Arbeitsmarktlage, aufbereitet und einer Typenbildung unterzogen*. Auch bei diesem sekundär gehandhabten Quotenmerkmal konnte eine zufrieden stellende Annäherung an die Soll-Werte erreicht werden (siehe Tabelle 59).

Um eine zügige Abwicklung der empirischen Tätigkeiten zu ermöglichen, wurden die Interviews fernmündlich auf eigens entwickelten computergestützten Arbeitsplätzen abgehalten. Hierfür wurde eine institutsspezifische Datenbanksoftware eingesetzt und den Fragestellungen entsprechend adaptiert, welche nicht nur eine genaue InterviewerInnenführung und Terminverwaltung gestattet, sondern auch die Eingabe und Analyse von dynamischen Antwortkategorien ermöglicht, wie sie etwa für Motiv- und Ursachenforschung unumgänglich ist. Durch eine derartige Vorgehensweise konnte die für solche Fragestellungen notwendige inhaltliche Tiefe der Ergebnisse im Sinne der Dokumentation und Analyse von qualitativen Daten gewährleistet werden.

Weiters wurden eine Reihe von themenzentrierten Interviews mit ExpertInnen, Betriebsräten und Betriebsrätinnen, sowie Überlasser- und Beschäftigernbetrieben zur Abklärung von Detailfragestellungen betreffend die Arbeitskräfteüberlassung durchgeführt. Diese betrafen etwa die Diskussion von Zukunftstrends, die Vertretung der Zeitarbeitskräfte in den Betrieben oder die Einschätzung der Effekte der gesetzlichen Regelungen.

## **6 Empirische Ergebnisse zu den Neuen Selbständigen**

### **6.1 Überblick und Personenstrukturen**

Nach der Werkvertragsregelung 1996 sollte mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zu den Neuen Selbständigen im Januar 1998 ein weiterer wesentlicher Schritt der Ausweitung der Versicherungspflicht erfolgen, um dem Problem der „Flucht aus der Sozialversicherung“ zu begegnen. Nun galt die Regelung jenen selbständig Erwerbstätigen, die über keine Gewerbeberechtigung verfügen und somit auch nicht Mitglieder der Wirtschaftskammer sind. Diese wurden somit in die Sozialversicherung der Gewerblich Selbständigen integriert. Neue Selbständige umfassen nach der aktuellen Regelung auch alle freiberuflich tätigen WirtschaftstreuhänderInnen, DentistInnen, JournalistInnen, TierärztInnen und KünstlerInnen. Im Rahmen der vorliegenden empirischen Untersuchungen wurde der Kreis der untersuchten Personen aber bewusst auf die Kerngruppe der Neuen Selbständigen eingeschränkt. Wenn im weiteren Verlauf der Analysen daher von Neuen Selbständigen gesprochen wird, so sind die obig angegebenen Berufsgruppen nicht inkludiert.

Rund 47.230 versicherte Personen wurden - so die Auswertungen der Längsschnittdaten - seit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zu dieser Kerngruppe von Neuen Selbständigen seit Januar 1998 bis zum Ende des Jahres 2003 gezählt (siehe Tabelle 27). Seit 1998 zeigte sich eine deutliche Zunahme, die im Jahr 2001 mit rund 26.000 Personen ihren Höhepunkt erreicht hatte. Zuletzt war im Jahr 2003 eine Gesamtzahl von rund 22.690 Neuen Selbständigen zu verzeichnen.

Unter den Neuen Selbständigen überwiegen Männer deutlich mit einem Anteil von rund 65% (siehe Tabelle 27). Dies etwa ganz im Unterschied zu der Erwerbsform der Freien DienstnehmerInnen, bei denen ein relativ ausgeglichenes Geschlechterverhältnis vorliegt mit einem Anteil an männlichen Arbeitskräften von 53,9% (siehe BMWA/BMSG 2001, S. 125). Der Vergleich von Neuen Selbständigen und Freien DienstnehmerInnen ist unter anderem auch deshalb als interessant zu bewerten, weil sowohl Neue Selbständige als auch Freie DienstnehmerInnen zu größeren Teilen aus der Gruppe der ehemaligen Werkvertragstätigen hervorgingen, wenn auch mit anderer Ausrichtung, sind doch die im Rahmen des ASVG versicherten Freien DienstnehmerInnen tendenziell näher der unselbständigen Erwerbstätigkeit, etwa indem ihre Tätigkeit „im Sinne eines Wirkens anstelle eines Werkes“ charakterisiert werden kann.

Im Zeitverlauf wird deutlich, dass die geschlechtsspezifischen Differenzen im Rahmen der Neuen Selbständigkeit mit den Jahren kleiner werden. So ist zuletzt im Jahr 2003 der Anteil von Frauen, welcher sich zu Beginn auf 35,2% belief, auf 41,6% gestiegen.

**Tabelle 27: Geschlecht der Neuen Selbständigen nach Jahren**

	Geschlecht					
	Männlich		Weiblich		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Neue Selbständigkeit 98	12872	64,8%	6978	35,2%	19849	100,0%
Neue Selbständigkeit 99	14343	64,5%	7881	35,5%	22224	100,0%
Neue Selbständigkeit 00	15581	63,5%	8945	36,5%	24505	100,0%
Neue Selbständigkeit 01	16136	62,1%	9854	37,9%	25991	100,0%
Neue Selbständigkeit 02	13942	59,3%	9573	40,7%	23515	100,0%
Neue Selbständigkeit 03	13246	58,4%	9440	41,6%	22686	100,0%
Neue Selbständigkeit 98-03	30460	64,5%	16785	35,5%	47225	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - HV“, 2004

Ein Blick auf die einzelnen Altersgruppen unter den Neuen Selbständigen zeigt deutlich sichtbar einen mit jedem Jahr steigenden Anteil von Älteren (siehe Tabelle 28). Im Jahr 1998 etwa belief sich der Anteil der ab-50-Jährigen auf 14,5%, im Jahr 2003 dagegen auf 21,1%. Diese Tendenz dürfte auch damit zusammenhängen, dass die Wirkung der Übergangsregelung(en)<sup>30</sup> zum Eintritt der Pflichtversicherung Schritt für Schritt ausläuft.

<sup>30</sup> Neue Selbständige, die zum 1. 1. 1998 bereits das 50. Lebensjahr vollendet hatten, und bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 180 Monate der Pflichtversicherung aufwiesen, konnten einen Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung stellen. Männer, die zu diesem Zeitpunkt bereits das 57. Lebensjahr vollendet hatten, und Frauen, die das 55. Lebensjahr vollendet hatten, waren generell von der Pflichtversicherung ausgenommen. Für KommanditistInnen galt die selbe Regelung ab dem 1. 1. 2000; für ArchitektInnen ab dem 1. 1. 2001 etc. (also jeweils ab dem Datum der Integration in die Pflichtversicherung).

**Tabelle 28: Altersgruppen Neuer Selbständiger differenziert nach dem Geschlecht**

			Geschlecht					
			Männlich		Weiblich		Gesamt	
			Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Neue Selbständigkeit 98	Alter 1998	bis 24 J.	388	3,0%	167	2,4%	555	2,8%
		25-34 J.	4086	31,8%	1947	27,9%	6034	30,4%
		35-49 J.	6248	48,5%	4141	59,3%	10390	52,3%
		ab 50 J.	2447	16,7%	723	10,4%	2870	14,5%
		Gesamt	12872	100,0%	6978	100,0%	19850	100,0%
Neue Selbständigkeit 99	Alter 1999	bis 24 J.	462	3,2%	227	2,9%	689	3,1%
		25-34 J.	4295	29,9%	2194	27,6%	6489	29,2%
		35-49 J.	7132	49,7%	4529	57,5%	11661	62,5%
		ab 50 J.	2455	17,1%	930	11,6%	3885	15,2%
		Gesamt	14343	100,0%	7881	100,0%	22224	100,0%
Neue Selbständigkeit 00	Alter 2000	bis 24 J.	522	3,4%	301	3,4%	823	3,4%
		25-34 J.	4342	27,9%	2461	24,2%	6803	26,5%
		35-49 J.	7633	49,1%	5209	58,2%	12843	52,4%
		ab 50 J.	3064	19,7%	1278	14,3%	4342	17,7%
		Gesamt	15561	100,0%	8945	100,0%	24506	100,0%
Neue Selbständigkeit 01	Alter 2001	bis 24 J.	421	2,6%	289	2,9%	709	2,7%
		25-34 J.	4322	26,8%	2599	25,5%	6920	26,0%
		35-49 J.	8108	50,2%	5939	56,1%	13647	52,5%
		ab 50 J.	3285	20,4%	1525	15,5%	4810	18,5%
		Gesamt	16136	100,0%	9853	100,0%	25989	100,0%
Neue Selbständigkeit 02	Alter 2002	bis 24 J.	321	2,0%	334	3,5%	656	2,8%
		25-34 J.	6579	25,7%	2281	23,6%	8860	24,9%
		35-49 J.	7024	50,4%	5278	55,1%	12303	52,3%
		ab 50 J.	3017	21,6%	1679	17,5%	4696	20,0%
		Gesamt	13942	100,0%	8573	100,0%	23515	100,0%
Neue Selbständigkeit 03	Alter 2003	bis 24 J.	294	2,2%	234	2,6%	529	2,8%
		25-34 J.	2984	22,6%	2346	24,9%	5330	23,5%
		35-49 J.	6924	52,3%	5125	54,0%	12049	53,1%
		ab 50 J.	3044	23,0%	1733	18,4%	4777	21,3%
		Gesamt	13246	100,0%	9440	100,0%	22686	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - HV“, 2004

Im Vergleich mit der Gruppe der unselbständig Beschäftigten (hier: im Jahr 2000, siehe Tabelle 63) haben Neue Selbständige einen weitaus geringeren Anteil an Jugendlichen zu verzeichnen. So beläuft sich hier der Anteil der unter-25-jährigen im Gesamtbeobachtungszeitraum nur auf 3,3% verglichen mit 16,1% im Falle der unselbständig Beschäftigten. Ältere Personen sind dagegen bei den Neuen Selbständigen mit einem Anteil von 17,4% etwas stärker vertreten (unselbständig Beschäftigte: 14,2%).

Ähnliche Tendenzen sind zu finden, wenn die Altersstruktur von Neuen Selbständigen mit jener von Freien DienstnehmerInnen (siehe BMWA/BMSG 2001: 127) verglichen wird: Jugendliche sind unter den Neuen Selbständigen gegenüber dieser Gruppe deutlich unterrepräsentiert, ältere Neue Selbständige dagegen überrepräsentiert.

Dieser Trend kehrt sich allerdings um, wenn die Neuen Selbständigen mit der Gruppe der selbständig Erwerbstätigen verglichen werden (siehe Tabelle 29). Vor diesem Hintergrund sind Neue Selbständige im unteren Haupterwerbalter überrepräsentiert, ältere Neue Selbständige ab 50 Jahren dagegen unterrepräsentiert.

Zusammenfassend ist daher folgender Befund zu stellen: Die Altersstruktur Neuer Selbständiger ist zwischen jener von unselbständig Erwerbstätigen und selbständig Erwerbstätigen zu lokalisieren.

**Tabelle 29: Altersgruppen selbständig Erwerbstätiger 2001 differenziert nach dem Geschlecht (in 1.000)**

	Männlich		Weiblich		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
bis 24 J.	3,5	1,77%	9,3	9,13%	12,8	2,24%
25-34 J.	38,6	19,37%	19,4	18,93%	58,0	10,32%
35-49 J.	99,7	49,79%	53,5	50,93%	153,2	29,18%
ab 50 J.	60,4	30,17%	28,9	27,50%	89,3	16,25%
<b>Gesamt</b>	<b>200,3</b>	<b>100,00%</b>	<b>105,0</b>	<b>100,00%</b>	<b>305,4</b>	<b>100,00%</b>

Quelle: MZ 2002, Tab. 77, eigene Berechnungen (ohne Land- und Forstwirtschaft)

Die Zusammensetzung der Neuen Selbständigen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft zeigt mehr Ähnlichkeit mit unselbständig Beschäftigten als mit selbständig Erwerbstätigen. So ist etwa im Vergleich zu letzterer Gruppe (siehe Tabelle 130) der Anteil ausländischer StaatsbürgerInnen unter den Neuen Selbständigen deutlich überrepräsentiert (siehe Tabelle 129). Im Vergleich mit unselbständig Beschäftigten (siehe Tabelle 66) liegen Neue Selbständige hingegen diesbezüglich im Mittelfeld. Im Beobachtungsjahr 2003 beläuft sich bei Neuen Selbständigen der Anteil von Personen mit einer Herkunft aus Österreich auf 89,7%. Die übrigen Personen verteilen sich sehr breit, konzentrieren sich also nicht auf die Türkei und Ex-Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzowina. So sind beispielsweise auch Asien, USA und Afrika zu den Herkunftsländern zu zählen.

## 6.2 Betroffene nach Bildung, Tätigkeitsniveau und Tätigkeitsprofil

Eine Verortung der Neuen Selbständigen hinsichtlich ihrer **Ausbildung** zeigt, dass es sich bei dieser Gruppe um Personen handelt, die sowohl verglichen mit dem Bildungsstand der selbständig Erwerbstätigen als auch der unselbständig Beschäftigten Österreichs ein **deutlich überdurchschnittliches Bildungsniveau** aufweisen. Der Anteil von PflichtschulabsolventInnen beläuft sich mit 4,3% (siehe Tabelle 30) auf lediglich ein Viertel bis ein Fünftel der Vergleichswerte (siehe Tabelle 131 und Tabelle 132), auf der anderen Seite ist bei fast jedem/jeder zweiten Neuen Selbständigen (48,8%) Hochschulbildung vorliegend gegenüber jeder elften Person aus dem Pool der unselbständig Beschäftigten bzw. jedem/jeder siebten selbständig Erwerbstätigen. Als erwähnenswert kann weiterhin gelten, dass weibliche Neue Selbständige deutlich höhere Bildungsstufen als ihre männlichen Kollegen aufweisen. Dies ist etwa aus dem mit 67% überragendem Anteil von weiblichen Universitäts,- Fachhochschul- und Kollegabsolventinnen ersichtlich, welcher doppelt so hoch wie bei den Männern ausfällt. Dementsprechend sind auch weibliche Neue Selbständige mit Pflichtschulniveau deutlich seltener auszumachen, ebenso jene mit mittlerem Bildungsniveau (Lehre und Fachschule).

**Tabelle 30: Ausbildungsstufen differenziert nach Geschlecht**

		Geschlecht					
		männlich		weiblich		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
höchste abgeschlossene Ausbildung	Pflichtschule	9	5,1%	4	3,2%	13	4,3%
	Lehre	48	27,8%	7	5,6%	55	18,6%
	Fachschule (BMS)	11	6,3%	9	7,2%	20	6,6%
	Matura (AHS, BHS)	40	22,7%	21	16,8%	61	20,3%
	UNI, FHS, Kolleg	83	46,8%	84	67,2%	147	48,8%
	Sonstiges	4	2,3%			4	1,3%
	Gesamt	176	100,0%	125	100,0%	301	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Ganz im Gegensatz zur Gruppe der geringfügig Beschäftigten und zu den Zeitarbeitskräften sind Neue Selbständige aber deutlich häufiger in hochqualifizierten Tätigkeitsbereichen zu finden. So sind fast zwei Drittel (62,4%, siehe Tabelle 31) mit höheren oder hochqualifizierten Aufgabenbereichen betraut und auf der anderen Seite nur 2,0% mit Hilfstätigkeiten. Dieses Ergebnis hebt sich auch deutlich von den allgemeinen Befunden zur Berufsschicht unselbständig Tätiger in Österreich ab (siehe Tabelle 68).

Zusammenfassend ist daher für die Arbeitsform der Neuen Selbständigkeit im Gegensatz zu jener der geringfügigen Beschäftigung, des Freien Dienstverhältnisses oder der Arbeitskräfteüberlassung kein Auseinanderklaffen von Bildungs- und Tätigkeitsniveau festzustellen. Neue Selbständige sind deutlich höher qualifiziert als der Durchschnitt der unselbständig oder selbständig Beschäftigten, sind aber in etwa gleichem Maße auch in Tätigkeitsbereichen zu finden, die ein höheres Niveau der Ausübung aufweisen.

**Tabelle 31: Tätigkeitsniveau differenziert nach Geschlecht**

		Geschlecht					
		männlich		weiblich		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Niveau der Tätigkeiten	Hilfstätigkeit	4	2,3%	2	1,6%	6	2,0%
	angelernte Tätigkeit	18	10,2%	7	5,6%	25	8,3%
	mittlere Tätigkeit und Facharbeiterfähigkeit	65	36,7%	18	14,3%	83	27,4%
	höhere Tätigkeit	45	25,4%	59	46,8%	104	34,8%
	hochqualifizierte Tätigkeit	45	25,4%	40	31,7%	85	28,1%
	Gesamt	177	100,0%	128	100,0%	305	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Eine Analyse der Tätigkeitsprofile in Abhängigkeit vom jeweiligen Tätigkeitsniveau zeigt, wie unterschiedlich manche gleich lautende Tätigkeiten vom Niveau her eingeordnet wurden. Dies dürfte weniger seine Ursache darin haben, dass die Tätigkeitsniveauskalen an sich offenen Charakter haben und die eine oder andere individuelle Interpretation zulassen, sondern vielmehr ist die Ursache darin zu suchen, dass gleich lautende Tätigkeitskategorien verschiedenste Zugangsvoraussetzungen definiert haben. Dies kann etwa an der Tätigkeit als SportlehrerIn nachvollzogen werden, welche in manchen Fällen nur einfache Vorqualifikationen mit relativ kurzer Anlernzeit vorausgesetzt hatte, in anderen Fällen auf dem Abschluss eines Universitätsstudiums basierte.

Es können folgende beispielhafte Nennungen zu Tätigkeitsprofilen gruppiert nach dem Niveau der Tätigkeit abgegeben werden:

- **Hilfstätigkeit:** BotendienstfahrerIn, HilfsarbeiterIn, Reinigungskraft, Küchenhilfe
- **Angelernte Tätigkeit:** TaxichauffeurIn, Mannequin, BüroangestellteR, SportlehrerIn
- **Mittlere und Facharbeitertätigkeit:** Zimmerer/Zimmerin, FliesenlegerIn, InstallateurIn, *FotografIn*, KundenberaterIn, *TourismusmanagerIn*, *BarkellnerIn*, Koch/Köchin, BauleiterIn, NetzwerktechnikerIn, UnternehmensberaterIn, BuchhalterIn, KrankenpflegerIn oder KursleiterIn
- **Höhere Tätigkeit:** ArchitektIn, BauleiterIn, SoftwaretechnikerIn, Arzt/Ärztin, MusiktherapeutIn, Psychologe/Psychologin, SportwissenschaftlerIn
- **Hochqualifizierte Tätigkeit:** Baubereich, Gesundheitsbereich, Sozialbereich, Kunst und Kultur, sowie wissenschaftlich forschende Tätigkeiten, wie etwa Biologe/Biologin oder HistorikerIn.

Hinsichtlich der ausgeübten Tätigkeits- und Berufsprofile dominieren **Lehr- und Kulturberufe** mit einem Anteil von 38,9%, gefolgt von **Gesundheitsberufen** (17,6%) und **technischen Berufen** (11,6%) (siehe Tabelle 32). Im Bereich der Lehr- und Kulturberufe sind Frauen etwas häufiger vertreten als Männer, im Detail fanden sich etwa die Tätigkeitsfelder Psychologe/Psychologin, TrainerIn, SchilehrerIn, SportlehrerIn und JournalistIn. Das Feld der Gesundheitsberufe wurde überwiegend von Frauen besetzt, hier zeigten sich unter anderem die Tätigkeitsfelder PhysiotherapeutIn, Arzt/Ärztin, LogopädIn, Krankenschwester und KrankenpflegerIn. In technischen Berufen waren erwartungsgemäß deutlich mehr Männer zu finden. Die Palette der Tätigkeiten reichte von Bautechnik über Lebensmittel, Softwaretechnik, Web-Design bis zu Bühnen- und Veranstaltungstechnik. Hilfsberufe (1,3%) und Reinigungsberufe (0,3%, ein Fall) waren nur marginal vertreten.

**Tabelle 32: Berufliche Zuordnung der ausgeübten Tätigkeit differenziert nach Geschlecht**

	Geschlecht					
	männlich		weiblich		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Land- und Forstwirtschaft	4	2,3%	1	8%	5	1,7%
Bergbau	0	0%	0	0%	0	0%
Steine, Erden	0	0%	0	0%	0	0%
Bau	6	3,4%	0	0%	6	2,0%
Metall- und Elektroberufe	6	3,4%	1	8%	7	2,3%
Holz	4	2,3%	0	0%	4	1,3%
Leder	0	0%	0	0%	0	0%
Texil	0	0%	0	0%	0	0%
Bekleidung	1	6%	0	0%	1	3%
Papier	0	0%	0	0%	0	0%
Grafik	2	1,1%	0	0%	2	7%
Chemie	0	0%	0	0%	0	0%
Nahrung	0	0%	0	0%	0	0%
Maschinen	0	0%	0	0%	0	0%
Hilfsberufe	3	1,7%	1	8%	4	1,3%
Handel	9	5,1%	1	8%	10	3,3%
Verkehr	8	4,5%	1	8%	9	3,0%
Boten, Diener	0	0%	0	0%	0	0%
Fremdverkehr	6	3,4%	2	16%	8	2,7%
Haushilfen	1	6%	0	0%	1	3%
Reinigung	0	0%	1	8%	1	3%
Frisure	0	0%	0	0%	0	0%
Sonstige Dienste	4	2,3%	0	0%	4	1,3%
Techniker	27	15,3%	6	44%	33	11,6%
Verwaltung	2	1,1%	0	0%	2	7%
Wirtschaftsberuf, Kunst	12	6,8%	1	8%	13	4,3%
Büroberufe	7	4,0%	12	93%	19	6,3%
Gesundheit	10	5,7%	43	344%	53	17,6%
Religion	0	0%	0	0%	0	0%
Lehr- und Kulturbederufe	64	36,4%	53	424%	117	38,9%
Gesamt	176	100,0%	125	100,0%	301	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

### 6.3 Struktur der Beschäftigung von Neuen Selbständigen

Die These, dass Neue Selbständige zu einem großen Teil im Umfeld der Scheinselbständigkeit<sup>31</sup> angesiedelt sind, kann den vorliegenden Ergebnissen zufolge nicht bestätigt werden. Am Beispiel des Beobachtungsjahres 2003 etwa wird ersichtlich, dass 65% der Befragten mehr als einen AuftraggeberIn vorweisen konnten, immerhin mehr als ein Drittel (37,7%) mehr als 5 AuftraggeberInnen (siehe Tabelle 33).

Bei einer Gruppe der Größenordnung von 35,0%, also jenen, die im Jahr 2003 nur über einen AuftraggeberIn verfügten, kann die Nähe zur Scheinselbständigkeit nicht

<sup>31</sup> Scheinselbständigkeit: diejenigen formal selbständig Erwerbstätigen, deren Ausübungspraxis in wesentlichen inhaltlichen Punkten die Züge einer unselbständigen Erwerbstätigkeit aufweist (Arbeitszeitbindung, Betriebsmittel werden durch den/die ArbeitgeberIn bereitgestellt, das Erfolgsrisiko wird von dem/der ArbeitgeberIn getragen, Dauerschuldverhältnis anstelle eines Zielschuldverhältnisses).

ausgeschlossen werden. Detailanalysen zeigen hier gehäuft Tätigkeiten im Bereich von Handel und Verkehr sowie Büroberufe. Konkret fanden sich zum Beispiel die beruflichen Profile „TransportarbeiterIn“, „LenkerIn“, „BotendienstfahrerIn“, „ZeitungszustellerIn“, „Küchengehilfin“, „KellnerIn“, „FinanzbuchhalterIn“ oder „ChefsekretärIn“. Insgesamt - nach Einrechnung einiger qualitativer Aspekte - dürfte ein Graubereich an Neuen Selbständigen von 10% bis 20% vorliegen, der mehr oder weniger eindeutig in der Nähe der Scheinselbständigkeit zu orten ist und arbeitnehmerInnenähnliche Züge aufweist. Dies betrifft in ähnlichem Umfang gleichermaßen weibliche als auch männliche Neue Selbständige. Mit diesem Ergebnis liegt erstmals ein empirischer Befund für das Phänomen der Scheinselbständigkeit vor, welcher manche andernorts gemachte Angaben als übertrieben bewerten lässt. So ergab etwa die Auswertung eines Fragebogens unter work@flex – Mitgliedern einen Anteil an Scheinselbständigkeit von 48%<sup>32</sup>, wobei anzumerken ist, dass es sich um ein sehr kleines Sample handelt (38 Fragebögen) und die Mitgliederstruktur wahrscheinlich nicht als repräsentativ für die Grundgesamtheit der Neuen Selbständigen einzuschätzen ist.

**Tabelle 33: Anzahl AuftraggeberInnen 2003 differenziert nach Geschlecht**

		Geschlecht					
		männlich		weiblich		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Anzahl AuftraggeberInnen 2003	unbekannt	69	39,2%	48	35,5%	117	37,3%
	1 bis 5	34	19,1%	26	19,5%	60	18,7%
	6 bis 10	10	5,7%	11	8,1%	21	6,4%
	11 bis 20	6	3,4%	4	3,0%	10	3,0%
	Gesamt	178	100,0%	121	100,0%	299	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Die AuftraggeberInnen von Neuen Selbständigen konzentrieren sich vor allem auf die Wirtschaftsbereiche private Haushalte (19,1%), Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (17,3%), unternehmensbezogene Dienstleistungen (11,3%), Kultur, Sport und Unterhaltung (11,0%), Bauwesen (6,4%) und Verlagswesen und Druckerei (6,0%) (siehe Tabelle 34).

Typische Verknüpfungen von Wirtschaftsbereichen der AuftraggeberInnen und angebotenen Leistungen wären etwa:

- Für private Haushalte wurden unter anderem die Tätigkeiten aus den Berufsbereichen Physiotherapie, Psychologie, SportlehrerIn, Wirtschaftsberatung, Altenpflege, Architektur und Bautechnik angeboten.
- Für AuftraggeberInnen aus dem Gesundheitsbereich wurden ebenfalls Tätigkeiten aus dem Bereich der Physiotherapie und Psychologie, weiters Krankenpflege und ärztliche Dienstleistungen erbracht.
- AuftraggeberInnen aus dem Bereich der unternehmensbezogenen Dienstleistungen wurde ein breites berufliches Spektrum angeboten, von Programmierung über

<sup>32</sup> siehe [http://www.interesse.at/Content.Node2/menu\\_rechts/archiv/flex/auswertung.html](http://www.interesse.at/Content.Node2/menu_rechts/archiv/flex/auswertung.html)

Grafik bis zu Betriebsberatung, Übersetzung, Musik und Design, Architektur und Koch/Köchin.

**Tabelle 34: Wirtschaftsklasse der AuftraggeberInnen differenziert nach dem Geschlecht der Neuen Selbständigen (Mehrfachnennungen)**

	Geschlecht					
	männlich		weiblich		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Landwirtschaft, Jagd	4	2,4%			4	1,4%
Forstwirtschaft	3	1,8%			3	1,1%
Herstellung von Nahrungs- und Genuss- und Getränken	1	0,6%	1	0,9%	2	0,7%
Herstellung und Verarbeitung von Papier	1	0,6%			1	0,4%
Verlagswesen, Druckerei, Vervielfältigung	11	6,4%	3	2,6%	14	5,0%
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen			1	0,9%	1	0,4%
Herst., Bearb. von Glas, Herst. von Waren aus St. und Erden	2	1,2%	1	0,9%	3	1,1%
Herstellung von Metall- erzeugnissen					1	0,4%
Maschinenbau	2	1,2%			2	0,7%
Rundfunk, Fernseh- und Nachrichtentechnik	3	1,8%	1	0,9%	4	1,4%
Schiffbau, Fahrzeugbau					1	0,4%
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinst. und Sonst.	1	0,6%			1	0,4%
Energieversorgung	1	0,6%			1	0,4%
Bauwesen	14	8,4%	4	3,4%	18	6,4%
Kraftfahrzeughandel, Instandh. und Rep. von KFZ, Tankstellen	2	1,2%	4	3,4%	6	2,1%
Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit KFZ)	3	1,8%	4	3,4%	7	2,5%
Einzelhandel (ohne H. mit KFZ und ohne Tankst.), Reparatur	3	1,8%	1	0,9%	4	1,4%
Behälter- und Gasstättenwesen	7	4,2%	3	2,6%	10	3,5%
Landverkehr, Transport in Rohrleitungen	1	0,6%			1	0,4%
Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Reisebüros	3	1,8%			3	1,1%
Kreditwesen	2	1,2%	1	0,9%	3	1,1%
Versicherungswesen	4	2,4%	2	1,7%	6	2,1%
mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigk.			1	0,9%	1	0,4%
Realitätenwesen	3	1,8%			3	1,1%
Datenverarbeitung und Datenbanken	6	3,6%			6	2,1%
Forschung und Entwicklung	5	3,0%	3	2,6%	8	2,8%
Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	20	13,6%	9	7,8%	29	10,3%
Öffentliche Verwaltung, Landesv., Sozialversicherung	10	6,0%	3	2,6%	13	4,6%
Unterrichtswesen	0	0,0%	6	5,2%	6	2,1%
Gesundheits-, Veterinar- und Sozialwesen	9	5,4%	40	34,6%	49	17,3%
Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung					1	0,4%
Interessenvertretungen, Kirch-, Vereinswesen, sonst. Ver.	1	0,6%	2	1,7%	3	1,1%
Kultur, Sport und Unterhaltung	18	10,8%	13	11,2%	31	11,0%
private Haushalte	31	18,6%	23	19,8%	54	19,1%
externe Organisationen und Körperschaften			2	1,7%	2	0,7%
Gesamt	167	100,0%	116	100,0%	283	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

**Tabelle 35: Wirtschaftsklasse der AuftraggeberInnen im Überblick differenziert nach dem Geschlecht der Neuen Selbständigen (Mehrfachnennungen)**

	Geschlecht					
	männlich		weiblich		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Land- und Forstwirtschaft	7	4,2%			7	2,5%
Sachfertigerzeugung	25	15,0%	7	5,0%	32	11,3%
Energie- und Wasserversorgung	5	3,0%			5	1,7%
Bauwesen	14	8,4%	4	3,0%	18	6,4%
Handel, Einzelhandel und Reparat. und Gebrauchsgüter	8	4,8%	9	7,0%	17	6,0%
Beraterbüros und Gastgewerbe	7	4,2%	3	2,3%	10	3,5%
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	4	2,4%			4	1,4%
Kredit- und Versicherungswesen	6	3,6%	4	3,0%	10	3,5%
Realitätenwesen, Verm. Str. Sachen, Unternehmensbez. D.	17	10,2%	17	12,7%	34	12,2%
Öffentliche Verw., Landesverwaltung, Sozialvers.	10	6,0%			10	3,5%
Unterrichtswesen	6	3,6%	6	4,5%	12	4,3%
Gesundheit, Verordn. und Sozialwesen	5	3,0%	40	30,0%	45	16,2%
Einbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen D.	23	13,8%	14	10,4%	37	13,2%
Private Haushalte	31	18,8%	22	16,3%	53	19,0%
Extrateritoriale Organisationen und Körperschaften			2	1,5%	2	0,7%
<b>Gesamt</b>	<b>167</b>	<b>100,0%</b>	<b>116</b>	<b>100,0%</b>	<b>283</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Neue Selbständige führen ihre Tätigkeit im allergrößten Umfang (83,3%) in Form einer **EinzelunternehmerInnenschaft** aus, wobei diese Tendenz bei Frauen noch stärker ausgeprägt ist (siehe Tabelle 36). Unternehmensgründungen im gewerblichen Bereich sind Wanzenböck (1998, S. 32) zufolge etwas ausgeglichener angelegt, bei diesen beläuft sich der Anteil von Einzelunternehmensgründungen auf 72,2%.

Deutlich seltener existierten Rechtsformen, die auf eine MitunternehmerInnenschaft hindeuten.

- So war etwa an zweiter Stelle die Rechtsform der **GesmbH** (6,8%) zu finden mit einem stärkeren Anteil unter den Männern. Im Interviewdatensatz fanden sich zu den GesmbHs bei Männern gehäuft die Tätigkeitsfelder Architektur, Softwaretechnik, Spedition und Reparatur, Frauen hingegen gaben vornehmlich kaufmännische und Bürotätigkeiten an.
- An dritter Stelle mit 3,4% war die **Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG)** platziert mit ähnlicher tätigkeitsbezogener Ausrichtung wie die GesmbH.
- Andere Formen wie zum Beispiel Vereine oder offene Erwerbsgesellschaften waren nur marginal vertreten.

Sowohl die Form der **GesmbH** als auch jene der **Kommanditgesellschaft** sind bei den Neuen Selbständigen deutlich weniger oft anzutreffen als dies etwa im Bereich der Unternehmensgründungen im gewerblichen Bereich der Fall ist (GesmbH: 12,5%, KEG: 6,2%).

**Tabelle 36: Rechtsform differenziert nach Geschlecht**

	Geschlecht					
	männlich		weiblich		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
EinzelunternehmerIn	138	79,8%	107	88,4%	245	83,3%
GesmbH	14	8,1%	6	5,0%	20	6,8%
ÖEG	5	2,9%			5	1,7%
KEG	7	4,0%	3	2,5%	10	3,3%
Vereinf.			3	2,5%	3	1,0%
andere	9	5,2%	2	1,7%	11	3,7%
Gesamt	173	100,0%	121	100,0%	294	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Ähnlich wie im Fall der Rechtsform (rund vier Fünftel EinzelunternehmerInnen) haben Neue Selbständige in rund vier von fünf Fällen (81,8%) auch keine Personen angestellt, auf der anderen Seite kann ein kleiner Teil (5,6%) hingegen einen Stab von mehr als 5 MitarbeiterInnen vorweisen (siehe Tabelle 37).

Schätzungen<sup>33</sup> zum Arbeitsplatzeffekt auf Basis der Interviewdaten zufolge wurden so durch die 22.686 Neuen Selbständigen (siehe Tabelle 27) im Jahr 2003 14.020 Arbeitsplätze geschaffen. Auf eineN NeueN SelbständigeN<sup>34</sup> kommen demnach im Schnitt 0,62 unselbständig beschäftigte Erwerbstätige. Dies ist ein bedeutend geringerer Wert als im Falle der gewerblichen Gründungen (siehe Wanzenböck 1998, S. 126) mit rund 1,2 geschaffenen unselbständigen Arbeitsplätzen bei Neugründungen und rund 3 Arbeitsplätzen bei Übernahmen.

**Tabelle 37: Zahl der Angestellten im Jahr 2003 differenziert nach Geschlecht**

	Geschlecht					
	männlich		weiblich		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
mehr als 5 Angestellte	12	6,8%	3	4,0%	15	5,6%
3 bis 5 Angestellte	7	4,0%			7	2,3%
2 Angestellte	6	3,4%			6	2,3%
1 Angestellter	16	9,0%			16	7,6%
keine Angestellten	136	78,8%	112	88,9%	248	81,8%
Gesamt	177	100,0%	126	100,0%	303	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Entsprechend der großen Zahl von EinzelunternehmerInnen ist auch die Zahl jener Neuen Selbständigen, die Subverträge vergeben, eher gering. Fast neun von zehn Neuen Selbständigen (87,1%) – und hier noch deutlich mehr Frauen - haben im Jahr 2003 keinerlei Werkvertrag mit SubdienstleisterInnen abgeschlossen. Auch bei jenen Fällen, die Leistungen extern zukaufen, handelte es sich meist (10,0%, siehe Tabelle 38) um eher kleinere Beträge unter 10.000 € pro Jahr.

<sup>33</sup> Auf Basis von Tabelle 37: 22.686 Neue Selbständige\* (7,6% \* 1 AngestellterR + 2,3% \* 2 Angestellte + 2,6% \* 4 Angestellte + 5,6% \* 7 Angestellte) = 14.020 zusätzliche Arbeitsplätze

<sup>34</sup> Die Zahl der – allerdings geringen – Teamgründungen ist in dieser Formel nicht berücksichtigt.

**Tabelle 38: Vergabe von Subverträgen im Jahr 2003 differenziert nach Geschlecht**

	Geschlecht					
	männlich		weiblich		Gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
mehr als 10.000 € pro Jahr	9	5,0%	3	3,0%	12	3,0%
5.000 bis 9.999 € pro Jahr	6	3,4%	3	2,9%	9	2,3%
bis 4.999 € pro Jahr	7	3,9%	11	10,7%	18	4,6%
keine Subverträge	14	7,8%	19	18,3%	33	8,3%
Gesamt	36	100,0%	76	100,0%	112	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Neue Selbständige sind hinsichtlich ihrer Wochenstundenzahl im Bereich zwischen Normalarbeitsverhältnissen und selbständiger Erwerbstätigkeit anzusiedeln. So sind 35,5% der Neuen Selbständigen im Jahresdurchschnitt mehr als 40 Wochenstunden im Einsatz (siehe Tabelle 39). Diese Ergebnisse decken sich somit mit den Angaben aus früheren Studien (siehe Mosberger/Steiner 2002). Weiters zeigen sich hinsichtlich der im Rahmen der Neuen Selbständigkeit im Durchschnitt geleisteten Wochenstundenzahl überraschend große Unterschiede zwischen Männern und Frauen, die auch kaum geringer werden, wenn zwischen Haupt- und Nebenerwerbsfunktion unterschieden wird (siehe Tabelle 39). Demnach sind hauptberuflich tätige Männer zu 58,7% über 40 Wochenstunden im Einsatz, hauptberuflich tätige Frauen hingegen nur zu 26,9%. Anzunehmen ist daher, dass die bei Frauen allgegenwärtige Doppelbelastung von Familie und Beruf auch bei Neuen Selbständigen den Kontext bildet. Diese Tendenz ist im Übrigen in etwas schwächerer Form auch bei gewerblich Selbständigen nachzuweisen. Aktuellen Daten des Mikrozensus zufolge sind gewerblich selbständige Frauen zu 49,9% im Bereich von 40 Wochenstunden und darüber tätig, Männer hingegen zu 86,8% (siehe Tabelle 159).

Der Vergleich des Arbeitsvolumens von Neuen Selbständigen mit jenem der Gesamtheit der selbständig Erwerbstätigen zeigt deutliche Differenzen auf. Demnach sind 35,5% der Neuen Selbständigen (Neben- oder Haupterwerb) bzw. 46,9% der Neuen Selbständigen in Haupterwerbsausübung im Umfang von über 40 Wochenstunden tätig (siehe Tabelle 39), hingegen 77,4% der Gesamtheit der selbständig Erwerbstätigen (ohne Land- und Forstwirtschaft, siehe Tabelle 159). Es liegt daher der Schluss nahe, dass Neue Selbständige im Vergleich mit gewerblich Selbständigen ein deutlich geringeres Arbeitsvolumen zu verzeichnen haben.

Als interessant kann auch die Tatsache bezeichnet werden, dass weibliche Neue Selbständige in Haupterwerbsfunktion mit steigendem Alter eine geringere durchschnittliche Wochenstundenzahl aufweisen, männliche Neue Selbständige in Haupterwerbsfunktion hingegen in der Altersgruppe ab 50 Jahren ihre Höchstwerte an durchschnittlichen Wochenstunden zu verzeichnen haben (siehe Tabelle 158).

**Tabelle 39: Mittlere Wochenstundenanzahl des Neuen Selbständigen Erwerbsverhältnisses 2003 differenziert nach Haupt-/Nebenerwerb und Geschlecht**

		Geschlecht						
		männlich		weiblich		Gesamt		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Haupterwerbsfunktion	Nein	bis 6 Std.	7	17,1%	5	12,2%	12	14,6%
		6,5 bis 11,5 Std.	13	26,8%	7	17,1%	18	22,0%
		12 bis 16,5 Std.	3	7,3%	9	22,0%	12	14,6%
		20 bis 24,5 Std.	13	26,8%	13	31,7%	24	29,3%
		30 bis 35 Std.	3	7,3%	3	7,3%	6	7,3%
		35,5 bis 40 Std.	3	7,3%	2	4,9%	5	6,1%
		40,5 bis 44,5 Std.	0	0%	0	0%	0	0%
		45 bis 49,5 Std.	0	0%	0	0%	0	0%
		50 bis 54,5 Std.	2	4,9%	0	0%	2	2,4%
		60 bis 69,5 Std.	1	2,4%	1	2,4%	2	2,4%
		ab 70 Std.	0	0%	1	2,4%	1	1,2%
		Gesamt	43	100,0%	41	100,0%	82	100,0%
	Ja	bis 6 Std.	0	0%	0	0%	0	0%
		6,5 bis 11,5 Std.	0	0%	3	3,3%	3	3,4%
		12 bis 16,5 Std.	1	8%	5	6,4%	6	6,8%
		20 bis 24,5 Std.	12	9,0%	16	19,2%	27	31,5%
		30 bis 35 Std.	20	15,0%	23	29,5%	43	50,4%
		35,5 bis 40 Std.	22	16,5%	14	17,4%	39	45,6%
		40,5 bis 44,5 Std.	1	8%	1	1,3%	2	2,3%
		45 bis 49,5 Std.	13	9,8%	3	3,8%	16	18,8%
		50 bis 54,5 Std.	26	19,5%	6	7,7%	32	37,8%
		60 bis 69,5 Std.	28	21,1%	5	6,4%	33	38,6%
		ab 70 Std.	10	7,5%	6	7,7%	16	18,8%
		Gesamt	133	100,0%	78	100,0%	211	100,0%
	Gesamt	bis 6 Std.	7	4,0%	5	4,2%	12	4,1%
		6,5 bis 11,5 Std.	13	6,3%	10	8,4%	24	7,2%
		12 bis 16,5 Std.	4	2,3%	14	11,8%	18	5,1%
		20 bis 24,5 Std.	25	13,2%	28	23,5%	51	14,4%
		30 bis 35 Std.	23	13,2%	26	21,8%	49	16,7%
		35,5 bis 40 Std.	25	14,4%	13	10,9%	38	13,0%
		40,5 bis 44,5 Std.	1	8%	1	8%	2	7%
		45 bis 49,5 Std.	13	7,5%	3	2,5%	16	5,5%
		50 bis 54,5 Std.	28	16,1%	6	5,0%	34	11,6%
60 bis 69,5 Std.		29	16,7%	6	5,0%	35	11,9%	
ab 70 Std.		10	5,7%	7	5,9%	17	5,8%	
Gesamt		174	100,0%	139	100,0%	293	100,0%	

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004.

Als mobil ist rund ein Viertel der Neuen Selbständigen (22,0%) zu betrachten (siehe Tabelle 40), da sie ihren Arbeitsplatz bei den KundInnen oder im Freien haben bzw. Außendiensttätigkeiten ausführen. Rund jeder Zehnte und hier vergleichsweise mehr Frauen (13,6% gegenüber 6,9%) ist in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten tätig. Rund ein Drittel nützt das eigene Heim gleichzeitig als Arbeitsplatz (32,1%).

Tabelle 40: Ort der Ausübung der Tätigkeit differenziert nach Geschlecht

		Geschlecht					
		männlich		weiblich		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Ort der Ausübung	Eigene Betriebsräumlichkeiten	45	25,9%	39	31,2%	84	28,1%
	Von zu Hause aus	58	33,3%	38	30,4%	96	32,3%
	Gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten	12	6,9%	13	10,6%	25	9,2%
	Beider KundInnen	33	19,0%	17	13,6%	50	15,7%
	im Feld	1	0,3%	1	0,8%	2	0,7%
	im Außendienst	3	2,3%	1	0,8%	4	1,3%
	sonstige	11	6,3%	13	10,4%	24	8,0%
	Gesamt	174	100,0%	125	100,0%	299	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Nur wenig mehr als ein Viertel der Neuen Selbständigen (27,5%, siehe Tabelle 160) gaben an, in einem oder auch mehreren Netzwerken integriert zu sein. Hier sind Frauen in einer etwas besseren Lage, sind sie doch häufiger in gleich mehreren Netzwerken vertreten. Hinsichtlich des Alters zeigen sich keine ausgeprägten Tendenzen, hingegen kann nachgewiesen werden, dass die Integration in Netzwerke mit steigendem Jahresumsatz zunimmt (siehe Tabelle 162). Insgesamt muss der geringe Gesamtanteil an vernetzten Neuen Selbständigen als überraschendes Ergebnis eingestuft werden, ist doch anzunehmen, dass gerade für selbständig Erwerbstätige Kontakte dieser Art eine überaus wichtige Grundlage für Akquisition und Entwicklung darstellen.

Hinsichtlich des Aktionsradius sind deutliche Genderdifferenzen verzeichnet. So sind Frauen häufiger im lokalen Bereich aktiv, Männer hingegen häufiger im internationalen Bereich (siehe Tabelle 163).

Eine Analyse der Regionalverteilung zeigt vor dem Hintergrund der Situation für die gesamte Beschäftigung in Österreich deutlich, dass Neue Selbständige in Wien überproportional häufig vertreten sind mit einem Anteil von 39,3% für das Jahr 2003 (siehe Tabelle 228 und Tabelle 229). Diese Form der Arbeit kann daher als urbanes Phänomen gekennzeichnet werden. Für Tirol können ebenfalls leicht höhere Werte ausgewiesen werden. Unterproportional dagegen sind mit Ausnahme Salzburgs alle anderen Bundesländer vertreten. Im Jahresvergleich zeigt sich einzig in Niederösterreich ein leicht sinkender Anteil an Neuen Selbständigen seit Beginn der Einführung im Jahr 1998 (von 17,1% im Jahr 1998 auf 13,8% im Jahr 2003). In allen anderen Fällen sind gleich bleibende (Wien, Oberösterreich und Steiermark) oder leicht steigende Anteilswerte (Burgenland, Kärnten, Salzburg und Tirol) bzw. im Bundesland Vorarlberg sogar ein deutlich steigender Anteilswert ermittelbar.

## 6.4 Typologie der Zugänge in Neue Selbständigkeit

Ebenso wie Zeitarbeitsverhältnisse werden auch Erwerbsverhältnisse des Typs Neue Selbständigkeit mit unterschiedlichsten Intentionen, Zielen und Zukunftsvorstellungen angetreten. Zentral sind hierzu die Dimensionen **Nebenerwerb vs. Haupterwerb** und die **Übergangsfunktion**, wie es etwa der Fall ist, wenn das Erwerbsverhältnis der

Neuen Selbständigkeit primär mit dem Ziel aufgenommen wird, möglichst bald in ein Standardarbeitsverhältnis einzutreten oder eine gewerbliche Selbständigkeit zu begründen. Zusätzlich wurde auch noch die **Einstiegfunktion** untersucht, d.h. das Auftreten jener Fälle, in denen die Neue Selbständigkeit gleich bedeutend war mit dem Einstieg in die Arbeitswelt.

Der Vergleich Nebenerwerb – Haupterwerb zeigt deutlich, dass der weitaus **größte Teil der Betroffenen (71,9%) die Neue Selbständigkeit als Haupterwerb definierte**, hingegen nur etwas mehr als ein Viertel (28,1%) als Nebenerwerb, wobei unter der letzten Gruppe Frauen etwas häufiger vertreten waren (siehe Tabelle 41). Eine Differenzierung nach Altersgruppen zeigt keinerlei signifikante Tendenzen (siehe Tabelle 137), mit steigendem Bildungsniveau wird die Haupterwerbsfunktion seltener und die Nebenerwerbsfunktion häufiger eingesetzt. So beträgt letzterer Anteil unter Personen mit Pflichtschulniveau lediglich 7,7%, mit Fachschulausbildung 25,0%, hingegen unter UniversitätsabsolventInnen 36,1% (siehe Tabelle 138).

In jenen Fällen, in denen der Neuen Selbständigkeit die Eigenschaft des Nebenerwerbs zugeschrieben wurde, überwiegte der Typus des **Nebenerwerbs neben einer Standardarbeit** mit 69,4% (siehe Tabelle 139), gefolgt vom Nebenerwerb neben der **Kinderbetreuung** (10,6%) und neben dem **Studium** (7,1%). Erwartungsgemäß ist der Typ „Studium“ eher bei jüngeren Personen zu finden, Nebenerwerb neben der Kinderbetreuung ist stark auf Frauen im unteren Haupterwerbalter konzentriert (siehe Tabelle 141).

Die Übergangsfunktion wurde von den Neuen Selbständigen ganz im Gegensatz zu den ZeitarbeiterInnen aber weitaus seltener angeführt. Nur von rund jeder zehnten Person (9,6%, siehe Tabelle 41) wurde die Neue Selbständigkeit in diese Richtung eingesetzt.

**Tabelle 41: Zugangstypologie differenziert nach Geschlecht**

		Geschlecht					
		männlich		weiblich		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Nebenerwerbsfunktion	Nein	183	75,1%	85	67,6%	218	71,9%
	Ja	61	24,9%	41	32,5%	85	28,1%
	Gesamt	177	100,0%	126	100,0%	303	100,0%
Übergangsfunktion	Nein	16	9,0%	15	11,9%	27	9,0%
	Ja	16	9,0%	15	11,9%	29	9,6%
	Gesamt	22	100,0%	23	100,0%	39	100,0%
Haupterwerbsfunktion	Nein	45	24,0%	45	32,5%	85	28,1%
	Ja	83	75,1%	85	67,5%	218	71,9%
	Gesamt	177	100,0%	126	100,0%	303	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Im Zusammenhang mit der Übergangsfunktion war in vielen Fällen die Erlangung eines Standardarbeitsplatzes das erklärte Ziel, der wenn auch nicht immer im Bereich des auftraggebenden Unternehmens (rund 28%, deutlich mehr Frauen, siehe Tabelle 42), so doch generell am Arbeitsmarkt verfügbar sein sollte (rund 45%, mehr Männer). In deutlich weniger Fällen wurde als Ziel der Eintritt in die Selbständigkeit mit Gewerbeschein genannt (rund 10%, hier drei Personen), eine weitere – allerdings seltene - Op-

tion stellte ein mittelfristig geplanter Pensionsantritt dar (ein Fall, rund 3% Anteil). Die deutlich stärkere Identifikation der Neuen Selbständigen mit unselbständiger Beschäftigung als mit selbständiger Erwerbstätigkeit muss als bemerkenswertes Ergebnis gesehen werden. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen Bannert/Schrattenecker (2002).

Jüngere Personen bis zum unteren Haupterwerbsalter dürften häufiger den Übergang in das auftraggebende Unternehmen als Ziel formuliert haben, Ältere hingegen fokussieren tendenziell eher auf den gesamten Arbeitsmarkt, allerdings kann aufgrund der geringen Fallzahl hier nur von allgemeinen Tendenzen gesprochen werden (siehe Tabelle 142)

**Tabelle 42: Übergangsfunktion im Detail differenziert nach Geschlecht**

		Geschlecht					
		männlich		weiblich		Gesamt	
Übergangsfunktion	Selbständigkeit mit Gewerbebescheinigung	2	12,5%	1	7,7%	3	10,2%
	Pension	1	6,3%	0	0%	1	3,2%
	Standardarbeit / reguläre Arbeitsform beim Auftraggeber/ bei der Auftraggeberin	0	0%	6	46,2%	6	19,4%
	Standardarbeit / reguläre Arbeitsform am Arbeitsmarkt	0	0%	4	30,8%	4	12,6%
	Sonstiges	2	12,5%	2	15,4%	4	12,6%
	Gesamt	16	100,0%	13	100,0%	29	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Betreffend die Einstiegsfunktion lassen sich folgende Ergebnisse formulieren:

- Für rund jedeN neunteN (10,9%) NeueN SelbständigeN stellte die Aufnahme dieser Erwerbsform zugleich auch den Einstieg in die Arbeitswelt dar (siehe Tabelle 43).
- Als wenig überraschend muss gelten, dass je jünger die Person ist, umso häufiger die Einstiegsfunktion vorliegt (siehe Tabelle 143).
- Seltener ist die Einstiegsfunktion bei Neuen Selbständigen mit Pflichtschul- und Lehrabschluss zu finden (siehe Tabelle 144).

**Tabelle 43: Einstiegsfunktion im Detail differenziert nach Geschlecht**

		Geschlecht					
		männlich		weiblich		Gesamt	
Einstiegsfunktion in die Selbstständigkeit	nein	160	90,9%	110	87,9%	270	90,9%
	ja	17	9,1%	16	12,1%	33	10,9%
	Gesamt	177	100,0%	126	100,0%	303	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

## 6.5 Bewertung der Beschäftigungssituation von Neuen Selbständigen durch die Betroffenen

Für eine detaillierte Einschätzung der Beschäftigungssituation wurden die Neuen Selbständigen im Rahmen der Interviews gebeten, aus ihrer persönlichen Sicht die Vor- und Nachteile dieser Erwerbsform darzulegen. Zusätzlich wurde thematisiert, ob alternative Erwerbsformen angestrebt wurden (alles anhand des Jahres 2003).

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die genannten Vor- und Nachteile einander die Waage halten, zumindest, was die Zahl der Nennungen betrifft. So wurden von 19,5% der Befragten keine Vorteile angegeben, von 17,5% keine Nachteile (siehe Tabelle 165 und Tabelle 166). Nicht gänzlich ausgewogen erscheint diese Bilanz allerdings bei getrennter Betrachtung nach dem Geschlecht, da Frauen sich bei den Vorteilen zu 16,7% enthalten, bei den Nachteilen hingegen nur zu 13,5%, insgesamt daher zu einer etwas kritischeren Einschätzung kommen.

Unter den positiven Nennungen steht bei mehr als jeder/jedem zweiten Befragten (siehe Tabelle 165) der Aspekt der **freien Termin- und Zeiteinteilung** (53,1%). Frauen geben hier noch weit häufiger als Männer eine Nennung ab. Dieses Element der Flexibilisierung spiegelt sich auch noch in anderen – allerdings weit seltener abgegeben – Nennungen, wie etwa „Flexibilität allgemein“ (2,6%), „gut mit Kinderbetreuung zu vereinbaren“, „kurzfristige Arbeitsverhältnisse möglich“ oder „Vorplanung sehr gut möglich“ (alle drei zusammen rund 1%). Ein weiterer wichtiger Aspekt, der auch in einem bestimmten Naheverhältnis zur ersten Nennung steht, ist der Aspekt der **Eigenverantwortlichkeit** (7,3%), der auch unter „Entscheidungsfreiheit“ (7,6%), „Selbstbestimmtheit“ (16,2%), „Eigenständigkeit“ (8,9%), „selbstbestimmtes Einkommen“ (3,0%) fällt und zum Teil auch mit Aspekten der **Wahlfreiheit**, wie etwa „kann mir Auftrag und KundInnen aussuchen“ (1,3%) oder „keine Konflikte mit Vorgesetzten“ (9,9%), „Freie Wahl von MitarbeiterInnen und PartnerInnen“ (1,7%) Hand in Hand geht. Weiters wird auch noch Bezug genommen auf die Möglichkeit, **Eigeninitiative** walten zu lassen, der Kreativität Ausdruck verleihen zu können und eigene Ideen umsetzen zu können (alles zusammen 9,3%).

Demgegenüber steht auf Seiten der Nachteile (siehe Tabelle 166) das Problem der **fehlenden Kontinuität** im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit langfristiger Planung und einem oftmals zu geringem Einkommen (alles zusammen 37,7%). Die hohe **Eigenverantwortung** und die **geforderte Flexibilität** kann ebenso gut auch als Belastung empfunden werden (6,0%), ebenso wie hohe Arbeitsbelastung (9,6%), Stress und Leistungsdruck (1,7%) und unregelmäßige oder umfangreiche Arbeitszeiten (6,6%).

In einigen Fällen wird die **ökonomische Situation als Belastung** erlebt, etwa wegen des finanziellen Risikos (4,0%), hoher Investitionen (1,7%), unerwarteter Nachzahlungen (1,0%) oder hoher Versicherungs- und Steuerbeiträge (beides zusammen 21,8%) oder im Vergleich zum Normalarbeitsverhältnis fehlender Sonderzahlungen und Prämien (9,9%).

In manchen Fällen wird auch der fehlende Austausch sowie die **fehlende Integration** in ein Team und soziale Integration als negativ erlebt (beides zusammen 4,6%). Nicht

zuletzt werden auch von einem Teil der Befragten (7,9%) **hohe fachliche Anforderungen**, etwa im Bereich Buchhaltung, Recht oder Steuerfragen als Belastung erlebt.

Zusammenfassend verdichtet sich das Bild der Nachteile, die von den Interviewpersonen gezeichnet wurden, auf zwei vorrangige Aspekte: Zum einen wurden die hohen Anforderungen an Flexibilität und persönlichen Einsatz angesprochen, zum anderen stand der Aspekt der **lückenhaften sozialen Absicherung** im Vordergrund, der besonders im Vergleich mit der vollversicherten unselbständigen Erwerbstätigkeit zum tragen kommt. Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall sowie Sonderzahlungen und betriebliche Prämien werden diesbezüglich als fehlend wahrgenommen.

Wie auch bei anderen vom Normalarbeitsverhältnis abweichenden Formen der Beschäftigung ist ebenso im Fall der Neuen Selbständigen eine Gruppe auszumachen, die den **Wunsch verspürt, alternative Erwerbsformen auszuüben**. Fast eine von vier Personen (23,6%) äußerte sich in diese Richtung, wobei Frauen hier häufiger vertreten waren (siehe Tabelle 167), Jüngere häufiger als Ältere (siehe Tabelle 168). Hinsichtlich der Bildung zeigte sich, dass jene mit niedriger Bildungsstufe, aber auch jene mit akademischem Bildungsgrad häufiger nach Alternativen suchten als etwa Personen mit mittlerem Abschluss und Maturaniveau (siehe Tabelle 169).

Für Männer stellte zumeist (71,0%) die reguläre vollversicherte Vollzeitbeschäftigung die angestrebte Alternative dar (siehe Tabelle 171), Frauen hätten in rund jedem zweiten Fall (55,9%) einer vollversicherten Vollzeitbeschäftigung, in rund jedem dritten Fall (35,3%) einer vollversicherten Teilzeitbeschäftigung den Vorzug gegeben. In nur wenigen Fällen (5,8%) galt eine selbständige Tätigkeit mit Gewerbeschein als Alternative.

Immerhin fast ein Drittel (30,8%, siehe Tabelle 44) derjenigen Neuen Selbständigen, die eine alternative Beschäftigungsform vorgezogen hatten, gab an, erfolgreich gewesen zu sein. Bei beiden Hauptzielen, der regulären Vollzeitbeschäftigung und der regulären Teilzeitbeschäftigung, zeigten sich ähnliche Erfolgsraten (siehe Tabelle 180).

**Tabelle 44: Präferenzen für alternative Beschäftigungsformen differenziert nach deren Realisierung und nach Geschlecht**

		Geschlecht						
		Männlich		Weiblich		Gesamt		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
In Teilzeitarbeit	Unrealisiert	Nein	12	29,3%	10	37,3%	22	36,7%
		Ja	3	7,3%	5	18,5%	8	13,3%
		Gesamt	15	36,6%	15	55,8%	30	50,0%
In Vollzeit	Unrealisiert	Nein	14	33,3%	16	59,3%	30	50,0%
		Ja	1	2,3%	1	3,7%	2	3,3%
		Gesamt	15	35,6%	17	63,0%	32	53,3%
Gesamt	Unrealisiert	Nein	26	62,6%	26	96,8%	52	86,7%
		Ja	4	9,6%	6	22,2%	10	16,7%
		Gesamt	30	72,2%	32	119,0%	62	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

## 6.6 Arbeitsmarktlagen von Neuen Selbständigen

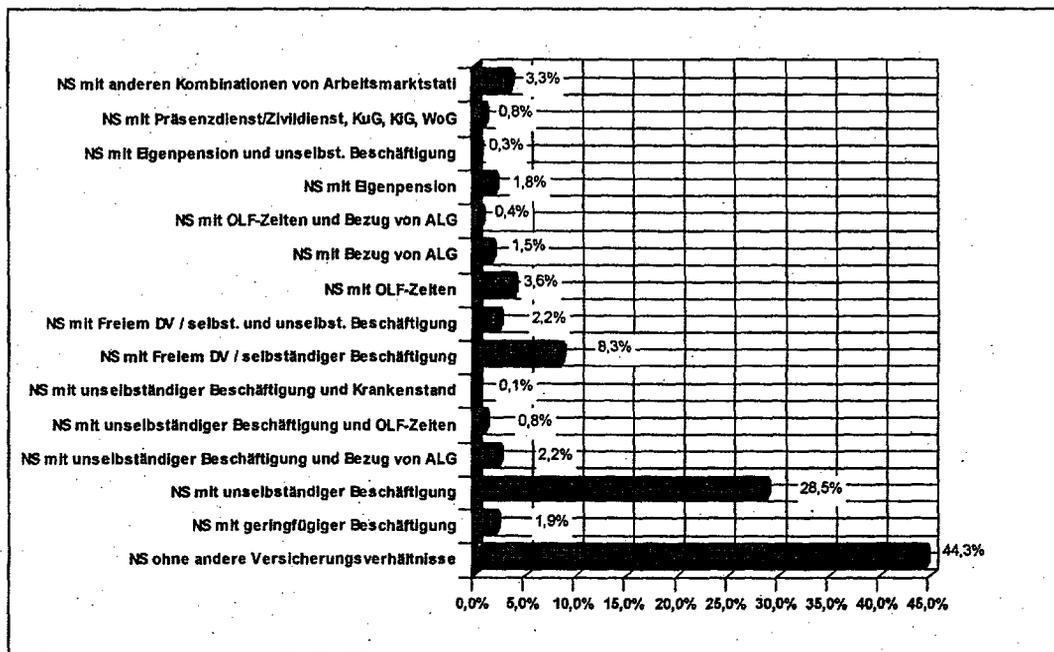
Als erstes Hauptergebnis der Typenbildung kann das folgende Statement gelten: Eine Erwerbstätigkeit im Rahmen der neuen Selbständigkeit wird häufiger ausschließlich, d.h. ohne andere Versicherungsverhältnisse ausgeübt als etwa ein Zeitarbeitsverhältnis oder ein Freies Dienstverhältnis (siehe BMWA/BMSG 2001). Im Beobachtungsjahr 2003 sind etwas weniger als die Hälfte der Neuen Selbständigen (44,3%) ohne andere Versicherungsverhältnisse registriert (siehe Abbildung 10 und Tabelle 198). Frauen sind hier deutlich häufiger mit 47,6% vertreten als Männer mit 42,0%.

Drei weitere typische Kombinationen sind im Beobachtungsjahr 2003 häufiger anzutreffen:

1. **Neue Selbständige mit zusätzlicher Ausübung von unselbständigen Beschäftigungsverhältnissen.** In der Reinform ist dieser Typ bei rund jeder/jedem vierten Neuen Selbständigen zu finden (28,5%), mit steigendem Alter wird diese Kombination häufiger genutzt (siehe Tabelle 199). Zusätzlich konnte noch eine Reihe von weiteren Kombinationen aufgefunden werden. So etwa im Zusammenhang mit dem Bezug von ALG (2,2%), arbeitsmarktfernen Zeiten (OLF-Zeiten) (0,8%) oder dem Pensionsbezug (0,3%). Auch konnte eine Gruppe isoliert werden, die Neue Selbständigkeit mit geringfügiger Beschäftigung kombinierte (1,9%).
2. **Neue Selbständige mit Freien Dienstverhältnissen bzw. gewerblich selbständiger Beschäftigung.** Rund jede zwölfte Person (8,3%) konnte dieser Gruppe in der Reinform zugeordnet werden, Männer waren deutlich häufiger vertreten als Frauen, Jugendliche und Personen im unteren Haupterwerbsalter nutzten diese Kombination häufiger (siehe Tabelle 199). Zusätzlich war noch ein weiterer Untertyp aufzufinden. Zugehörige Personen verbanden die Neue Selbständigkeit mit gewerblich selbständiger und unselbständiger Beschäftigung. Mit einem Anteil von 2,2% fiel diese Gruppe erwartungsgemäß eher klein aus, auch hier sind deutlich mehr Männer als Frauen zu finden.
3. **Neue Selbständige mit OLF-Zeiten und/oder dem Bezug von Arbeitslosengeld.** Insgesamt konnten hier 5,5% zugeordnet werden, wobei unterschiedliche Kombinationen aufzufinden waren. Männer sind auch bei diesem Typus häufiger vertreten, jüngere Personen waren stärker betroffen (siehe Tabelle 199).

Wie bereits dargestellt wurde, wird die Neue Selbständigkeit sehr selten eingesetzt, um neben dem Bezug einer Eigenpension zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften. Mit einem Aufkommen von insgesamt 2,1%, darunter zum Teil auch in Kombination zusätzlich mit unselbständiger Beschäftigung (0,3%), kommt dieser Option keine sehr große Bedeutung zu. Frauen sind hier etwas häufiger als Männer vertreten.

Abbildung 10: Arbeitsmarktlagen von Neuen Selbständigen 2003 (Typisierung)



Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - HV“, 2004

## 6.7 Arbeitsmarktlagen von Neuen Selbständigen im Zeitvergleich 1998 bis 2003

Die ersten Analysen basierten auf dem Kalenderjahr 2003, um möglichst aktuelle Daten zur Verfügung stellen zu können. Nun sollen die Arbeitsmarktlagen über einen längeren Zeitraum hinweg im Zeitvergleich dargestellt werden. Als Beginn wird der 1.1. 1998 gewählt, somit der Tag der Einführung der Erwerbsform der Neuen Selbständigkeit.

Im Verlauf der Beobachtungsjahre 1998 bis 2003 hat die ausschließliche Beschäftigung als NeueR SelbständigeR deutlich zugenommen (siehe Tabelle 193 bis Tabelle 198). War im Jahr 1998 nur jedeR Vierte (25,6%) diesem Typ zuzurechnen, so belief sich 2003 der diesbezügliche Anteil auf 44,3%. Im selben Zeitraum ging die Kombination zwischen einer neuen selbständigen Tätigkeit und einer unselbständigen Beschäftigung stark zurück von anfangs 42,7% im Jahre 1998 bis auf 28,5% im Jahre 2003.

Diese Entwicklung kann unterschiedlich interpretiert werden. So liegt etwa der Schluss nahe, dass die neue selbständige Beschäftigung mehr und mehr die Rolle einer zentralen Einkommenssicherung übernommen hat. Dies müsste sich in den Einkommensdaten widerspiegeln. Einer anderen Auslegung zufolge verliert die unselbständige Beschäftigung mehr und mehr die Rolle der sozialen Absicherung, die nun durch die Pflichtversicherung im Rahmen der Neuen Selbständigkeit getragen wird.

## 6.8 Die Einführung der Neuen Selbständigkeit

Anhand jener 19.849 Personen, die im Jahr 1998 den Arbeitsmarktstatus der Neuen Selbständigkeit aufwiesen, können die Übergangsprozesse nachvollzogen werden. Vereinfacht lautet die Fragestellung: Aus welchen Arbeitsmarktzuständen stammen jene Personen, welche mit Einführung der Neuen Selbständigkeit unter diesem Titel aufscheinen?

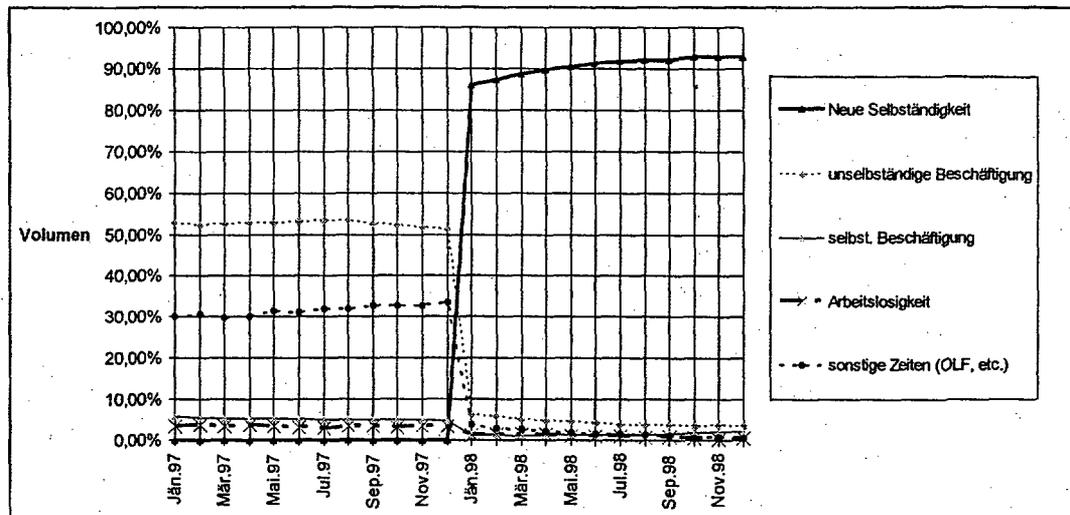
Abbildung 11 zeigt die Verläufe auf, die sich primär zwischen Januar 1998 und März 1998, also im ersten Quartal des Jahres 1998 ereigneten. Zuvor und auch danach ist die Entwicklung relativ stabil. Neue Selbständige „rekrutieren“ sich demnach aus den folgenden Arbeitsmarktpositionen:

- Zu rund 52% waren die Neuen Selbständigen zuvor im Arbeitsmarktstatus der unselbständigen Beschäftigung aufzufinden; dieser relativ bedeutendste Volumensanteil geht nach dem 1.1.98 auf einen relativ konstanten Level zwischen 3% und 8% zurück.
- Zu rund 33% waren zuvor OLF-Zeitanteile<sup>35</sup> zu verzeichnen. Diese Statusposition kann der Erfahrung nach als Hinweis auf die Ausübung von Werkverträgen vor dem 1.1.98 (ohne den im Rahmen der Neuen Selbständigkeit verpflichtenden Versicherungsschutz) gesehen werden. Im Rahmen der vorliegenden Auswertung wird diese Gruppe daher mit ehemals Werkvertragstätigen gleich gesetzt.
- Rund 5% Volumenszeitanteile waren zuvor dem Typ der selbständigen Beschäftigung zuzurechnen; dieser sinkt mit der Einführung der Neuen Selbständigkeit nach dem 1.1.1998 auf eine konstante Größe von rund 2-3%.
- Die restlichen 10% an Vorstati setzen sich aus diversen Bestandteilen unterschiedlichster Natur zusammen, wie etwa Arbeitslosigkeit mit und ohne Transferleistung, Karenzzeiten, Präsenzdienst- und Zivildienstzeiten, etc.

Zusammenfassend kann die These widerlegt werden, der zufolge Neue Selbständige sich primär aus ehemaligen „WerkvertraglerInnen“ rekrutieren. Diese Gruppe weist lediglich in den zwölf Monaten vor der Einführung einen Volumensanteil von rund einem Drittel auf. Ein relativ größerer Volumensanteil (rund 52%) jedoch war zuvor primär dem Status der unselbständigen Beschäftigung zuzurechnen. Aus dieser Gruppe sind daher auch die relativ meisten Übergänge zu verzeichnen. **Neue Selbständige - so eines der Hauptergebnisse - rekrutieren sich in rund jedem zweiten Fall aus ehemaligen unselbständig Beschäftigten.** Dem Ziel der lückenlosen Einbeziehung in das System der Sozialversicherung konnte mit Einführung dieser Erwerbsform daher zwar zu einem guten Teil erfolgreich näher gekommen werden, dieser Prozess ging aber zugleich auch Hand in Hand mit einer Herauslösung einer nicht unbedeutend großen Gruppe aus unselbständig und vollversicherten Erwerbslagen, die nun mit dieser Erwerbsform etwa nicht mehr im System der Arbeitslosenversicherung integriert sind, keine stabilen Monatseinkommen garantiert haben oder etwa im Krankheitsfall mit keiner Entgeltfortzahlung rechnen können.

<sup>35</sup> OLF: Out of Labour force; jene Zeitanteile, die arbeitsmarktferne Lagen umschreiben.

**Abbildung 11: Entwicklung der Beschäftigungszeitanteile in Monatsintervallen für Neue Selbständige des Jahres 1998, Mittelwerte**



Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - HV“, 2004

Ebenso können den Interviews mit den Neuen Selbständigen Angaben zu einer bereits weiter zurückliegenden Werkvertragstätigkeit entnommen werden. Demnach haben 43,9% (siehe Tabelle 45) der Neuen Selbständigen bereits irgendwann einmal vor dem Jahr 1998 eine Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages ausgeführt, bei rund jedem/jeder Vierten (21,4%, siehe Tabelle 46) erfolgte dies vor dem Jahr 1991, bei 15,1% zwischen 1992 und 1995 und bei 4,6% in den Jahren 1996 und 1997.

Ein Direkteinstieg in die Neue Selbständigkeit, d.h. ohne zuvor Werkverträge auszuüben, ist laut den Interviews bei etwas mehr als der Hälfte der Befragten (56,1%, siehe Tabelle 45) der Fall. Auch in diesen Fällen zeigt sich, dass nur ein kleinerer Teil der Neuen Selbständigen (10,0%) erst relativ kurz, also erst im Jahr 2003 in diese Art des Erwerbsverhältnisses eingestiegen ist, in den anderen Fällen (46,0%) verteilte sich der erste Kontakt über die Jahre 1998 bis 2002 (siehe Tabelle 46).

**Tabelle 45: Zuvor Werkvertragsverhältnisse differenziert nach Geschlecht**

Geschlecht	Jahr					
	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Männlich	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Weiblich	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

**Tabelle 46: Einstiegsjahr in Werkvertragsverhältnisse bzw. Neue Selbständigkeit differenziert nach Geschlecht**

	Geschlecht						
	männlich		weiblich		Gesamt		
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Einstieg in Werkvertragsverhältnisse bzw. in die Neue Selbständigkeit	bis 1975	10	3,5%	8	6,7%	18	3,1%
	1976 bis 1980	13	4,6%	9	7,7%	22	3,8%
	1981 bis 1985	18	6,3%	13	11,2%	31	5,3%
	1986 bis 1990	20	7,1%	10	8,3%	30	5,1%
	1991 bis 1995	26	9,2%	18	15,0%	44	7,5%
	1996	27	9,7%	22	18,7%	49	8,4%
	1997	27	9,7%	18	15,2%	45	7,7%
	1998	41	14,6%	31	26,2%	72	12,3%
	1999	39	13,9%	40	33,3%	79	13,5%
	2000	47	16,6%	43	36,2%	90	15,5%
	2001	45	16,1%	41	34,2%	86	14,8%
	2002	47	16,6%	43	36,2%	90	15,5%
	2003	73	25,9%	61	51,7%	134	23,1%
	Gesamt	171	100,0%	120	100,0%	291	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

## 6.9 Die finanzielle Situation von Neuen Selbständigen

### Jahresumsätze

Die Spanne der Jahresumsätze von Neuen Selbständigen (hier für das Jahr 2003 erfragt) variierte beträchtlich von relativ kleinen Beträgen (bis 3.000 €) bis hin zu Umsätzen, welche die 200.000 € überstiegen (siehe Tabelle 47). Rund zwei Drittel (67,9%) der Neuen Selbständigen bewegten sich in einem Umsatzbereich von jährlich 7.500 € bis 60.000 €. Dies gilt sowohl für Frauen als auch für Männer, wobei allerdings deutliche geschlechtsspezifische Ungleichheiten in den Bereichen unter- und oberhalb dieser Gruppe zu finden sind. Frauen erwirtschaften demnach deutlich häufiger Jahresumsätze unterhalb 7.500 €, Männer häufiger oberhalb 60.000 €. Ebenso deutlich wird ein starker positiver Zusammenhang zwischen dem Lebensalter und den im Jahr 2003 erwirtschafteten Umsätzen ersichtlich (siehe Tabelle 179). Diesem zufolge erwirtschafteten 28,5% der Älteren ab 50 Jahre einen Jahresumsatz über 60.000 €, hingegen nur 23,1% der Neuen Selbständigen im oberen Haupterwerbssalter, 13,0% der Neuen Selbständigen im unteren Haupterwerbssalter und keinE einziger JugendlicheR, wobei allerdings angemerkt werden muss, dass der sehr kleine Stichprobenumfang bei Jugendlichen keine eindeutigen Ergebnisse zulässt, sondern nur Aussagen über allgemeine Tendenzen unterstützt.

**Tabelle 47: Umsatz im Jahr 2003 differenziert nach Geschlecht**

	Umsatz mit der Neuen Selbständigkeit	Geschlecht					
		männlich		weiblich		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	bis 5.000 €	2	0,6%	1	3,1%	3	2,2%
	5.001 bis 7.500 €	16	5,0%	16	16,3%	32	6,6%
	7.501 bis 15.000 €	15	13,3%	10	15,3%	25	13,0%
	15.001 bis 30.000 €	24	21,2%	17	21,5%	41	21,6%
	30.001 bis 60.000 €	31	27,7%	21	22,3%	52	27,6%
	60.001 bis 200.000 €	22	19,3%	17	17,7%	39	19,7%
	über 200.000 €	7	6,2%	6	7,4%	13	6,7%
	<b>Gesamt</b>	<b>113</b>	<b>100,0%</b>	<b>66</b>	<b>100,0%</b>	<b>179</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Freilich erwies sich die Verteilung der Umsätze auch in hohem Maße davon abhängig, ob das Erwerbsverhältnis als Haupteinkommen diente oder eine Nebenerwerbsfunktion neben diversen anderen Tätigkeiten, wie etwa der Ausübung einer Standardarbeit, der Kinderbetreuung oder der Absolvierung einer Ausbildung (Details zum Nebenerwerb siehe Kap. 6.4) vorlag. So hatte mehr als ein Viertel (27,2%) jener Personen, welche die Neue Selbständigkeit als Nebenerwerb verstanden, einen Umsatz bis zu 7.500 € jährlich zu verzeichnen, hingegen nur 6,7% der in diesem Bereich haupterwerbsmäßig Tätigen (siehe Tabelle 48).

**Tabelle 48: Umsatz im Jahr 2003 differenziert nach Haupterwerbsfunktion und Geschlecht**

	Haupterwerbsfunktion	Umsatz	Geschlecht					
			männlich		weiblich		Gesamt	
			Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
		bis 5.000 €	1	2,6%	1	3,1%	2	2,2%
		5.001 bis 7.500 €	3	8,3%	3	9,4%	6	6,6%
		7.501 bis 15.000 €	1	2,6%	1	3,1%	2	2,2%
		15.001 bis 30.000 €	2	5,3%	2	6,1%	4	4,4%
		30.001 bis 60.000 €	10	26,3%	10	30,3%	20	22,2%
		60.001 bis 200.000 €	6	15,8%	6	18,5%	12	13,3%
		über 200.000 €	1	2,6%	1	3,1%	2	2,2%
		<b>Gesamt</b>	<b>37</b>	<b>100,0%</b>	<b>33</b>	<b>100,0%</b>	<b>70</b>	<b>100,0%</b>
		bis 5.000 €	1	2,6%	1	3,1%	2	2,2%
		5.001 bis 7.500 €	3	8,3%	3	9,4%	6	6,6%
		7.501 bis 15.000 €	1	2,6%	1	3,1%	2	2,2%
		15.001 bis 30.000 €	2	5,3%	2	6,1%	4	4,4%
		30.001 bis 60.000 €	10	26,3%	10	30,3%	20	22,2%
		60.001 bis 200.000 €	6	15,8%	6	18,5%	12	13,3%
		über 200.000 €	1	2,6%	1	3,1%	2	2,2%
		<b>Gesamt</b>	<b>37</b>	<b>100,0%</b>	<b>33</b>	<b>100,0%</b>	<b>70</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

### Gewichtetes Pro-Kopf-Haushaltseinkommen

Für die Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Haushaltseinkommens werden wie im Falle der Analysen zur Arbeitskräfteüberlassung zunächst die gesamten verfügbaren Einkommen zusammengezählt, wie etwa alle Einnahmen aus der Neuen Selbständigkeit, Einkommen aus anderer selbständiger und unselbständiger Arbeit, Pensionen und Renten, Transferleistungen, wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfen, monetäre Unterstützungen durch Verwand-

te und Bekannte oder Alimente. Darauf folgend wird das gesamte Haushaltseinkommen nach der Anzahl der Personen im Haushalt gewichtet, um Einsparungseffekte von Mehrpersonenhaushalten berücksichtigen zu können. Im Einklang mit den Methoden des aktuellen Berichts über die Soziale Lage (2001-2002) wird die von EUROSTAT und der OECD empfohlene Gewichtung übernommen, der zufolge die erste Person mit 1 gewichtet wird, jedeR weitereR Erwachsene mit 0,5 und jedes Kind mit 0,3. Ebenso in Anlehnung an diese Ausgabe des Sozialberichts wird die Armutsgefährdungsschwelle auf 60% des Medianwertes des österreichischen Pro-Kopf-Einkommens festgelegt, somit beläuft sich der Grenzwert für eine Armutsgefährdung unter Einrechnung der zwischenzeitlich angefallenen Lohnsteigerungen<sup>36</sup> auf rund 9.600 € jährlich bzw. rund 800 € monatlich (siehe den Bericht über die soziale Lage 2001-2002: 188).

Die Auswertungen der Einkommensdaten auf Basis der Interviews mit den Neuen Selbständigen konnten für 172 Personen ausgeführt werden, in den anderen Fällen machten die InterviewpartnerInnen von der Möglichkeit Gebrauch, sich der Auskunft zu enthalten. Für einige Fälle wurden niedrige Einkommensniveaus ausgewiesen, was als Hinweis auf überproportionale Armutsraten auszulegen ist. Den Ergebnissen zufolge müssen mehr als ein Sechstel (16,9%) der Neuen Selbständigen mit einem monatlichen Pro-Kopf-Einkommen auskommen, welches den Schwellwert von 800 € unterschreitet (siehe Tabelle 49). Die österreichweit durchschnittliche Armutsrate von 11,0% (ebd. S. 190) wird somit im Falle der Neuen Selbständigen deutlich überschritten. Männliche Neue Selbständige weisen zudem eine um 2,4 Prozentpunkte bzw. 15,6% höhere Armutsrate als ihre Kolleginnen auf. Dies steht ganz im Gegensatz zu den gesamtösterreichischen Angaben im Sozialbericht, demzufolge Frauen eine um 46,1% höhere Armutsrate aufweisen. Etwas geringer wird der Anteil der armutsgefährdeten Neuen Selbständigen, wenn die Gruppe der SchülerInnen und StudentInnen aus den Betrachtungen ausgeschlossen wird. Nun sinkt die Armutsgefährdungsrate auf 14,9% (Männer: 15,4%, Frauen 14,1%, siehe Tabelle 50).

Medianwertanalysen zeigen, dass ältere Personen auch ein höheres Pro-Kopf-Familieneinkommen erzielen konnten (siehe Tabelle 189).

**Tabelle 49: Gewichtetes durchschnittliches monatliches Pro-Kopf-Familieneinkommen 2003 differenziert nach Geschlecht**

	Pro-Kopf-Einkommen	GESAMT					
		Männer		Frauen		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	Bis 400 €	9	5,2%	10	15,4%	20	16,9%
	401 bis 600 €	37	21,5%	24	37,3%	58	33,7%
	601 bis 800 €	27	15,7%	24	36,9%	51	30,2%
	801 bis 1.000 €	18	10,5%	17	26,2%	35	20,6%
	Über 1.000 €	11	6,3%	11	17,0%	22	13,6%
	Gesamt	107	100,0%	66	100,0%	172	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

<sup>36</sup> Die Daten des Berichts über die soziale Lage 2001-2002 beziehen sich auf das Jahr 1999.

**Tabelle 50: Gewichtetes durchschnittliches monatliches Pro-Kopf-Familieneinkommen 2003 differenziert nach Geschlecht und Lebenslage "in Ausbildung"**

			Geschlecht					
			männlich		weiblich		Gesamt	
			Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
andere	Pro Kopf-Einkommen	bis 800 €	16	15,4%	9	14,1%	25	14,9%
		801 bis 1.500 €	37	35,8%	21	32,8%	58	34,5%
		1.501 bis 2.500 €	27	26,0%	25	39,1%	52	31,0%
		2.501 bis 3.500 €	13	12,5%	7	10,9%	20	11,9%
		über 3.500 €	11	10,6%	2	3,1%	13	7,7%
		Gesamt	104	100,0%	64	100,0%	168	100,0%
Schule oder Studium	Pro Kopf-Einkommen	bis 800 €	3	100,0%	0	0,0%	3	100,0%
		801 bis 1.500 €	0	0%	0	0%	0	0%
		1.501 bis 2.500 €	0	0%	0	0%	0	0%
		2.501 bis 3.500 €	0	0%	0	0%	0	0%
		über 3.500 €	0	0%	0	0%	0	0%
		Gesamt	3	100,0%	0	0,0%	3	100,0%
Gesamt	Pro Kopf-Einkommen	bis 800 €	19	17,6%	10	15,4%	29	18,0%
		801 bis 1.500 €	37	34,5%	21	32,3%	58	34,7%
		1.501 bis 2.500 €	27	25,2%	25	38,5%	52	30,7%
		2.501 bis 3.500 €	13	12,1%	7	10,6%	20	11,6%
		über 3.500 €	11	10,3%	2	3,1%	13	7,9%
		Gesamt	107	100,0%	65	100,0%	172	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

### Benötigtes Startkapital

Details zum österreichischen Gründungsgeschehen liegen aktuell vor allem in jenen Bereichen vor, die in den Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftskammer fallen, hingegen wurden bis jetzt kaum gesicherte Ergebnisse zu Gründungen von Neuen Selbständigen publiziert. Mit der vorliegenden Analyse soll diese Lücke geschlossen werden.

Rund ein Drittel der Neuen Selbständigen (32,3%, siehe Tabelle 51) benötigte für den Einstieg in das selbständige Erwerbsverhältnis ein Startkapital. Dieser Anteil fällt deutlich geringer aus als im Bereich der gewerblichen Gründungen mit rund 90% Anteil (siehe Wanzenböck 1998, S. 49).

Die im Gründungsgeschehen bereits bekannte Tendenz, derzufolge der Bedarf an Startkapital bei Männern höher ist, zeigt sich auch in dieser Gruppe. So gaben 28,6% der Frauen und 35,0% der Männer an, ein Startkapital benötigt zu haben. Hinsichtlich des Alters äußerten jene Personen im unteren und oberen Haupterwerbsalter häufiger diesen Bedarf (siehe Tabelle 146).

**Tabelle 51: Startkapital differenziert nach Geschlecht**

			Geschlecht					
			männlich		weiblich		Gesamt	
			Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Startkapital benötigt	ja	15	35,0%	36	28,6%	51	32,3%	
	nein	27	65,0%	90	71,4%	117	67,7%	
	Gesamt	42	100,0%	126	100,0%	168	100,0%	

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Startkapital für Arbeitsgeräte wurde in rund drei von vier Fällen benötigt, rund in jedem zweiten Fall (48%) für Räumlichkeiten, bei immerhin 53,1% für Gründungskosten im Rahmen sonstiger Sachmittel, wie etwa von Fahrzeugen. Ein weiterer Teil (40,8%) hatte das Startkapital genützt, um sonstige Kosten, wie etwa Honorare oder Verwaltungskosten abzudecken (siehe Tabelle 52).

**Tabelle 52: Benötigtes Startkapital differenziert nach Zweck und Geschlecht**

		Geschlecht					
		männlich		weiblich		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Räumlichkeiten angemietet/ erworben/erschlossen	Ja	26	41,9%	21	58,3%	47	48,0%
	Nein	36	58,1%	15	41,7%	51	52,0%
	Gesamt	62	100,0%	36	100,0%	98	100,0%
Geräte angeschafft/ gemietet/ geleast	Ja	45	72,6%	29	80,6%	74	75,5%
	Nein	17	27,4%	7	19,4%	24	24,5%
	Gesamt	62	100,0%	36	100,0%	98	100,0%
sonstige Sachmittel (Fahrzeug etc.) angeschafft/ gemietet/ geleast	Ja	33	53,2%	19	52,8%	52	53,1%
	Nein	29	46,8%	17	47,2%	46	46,9%
	Gesamt	62	100,0%	36	100,0%	98	100,0%
sonstige Kosten (Honorar an ...)	Ja	20	32,3%	20	55,6%	40	40,8%
	Nein	42	67,7%	16	44,4%	58	59,2%
	Gesamt	62	100,0%	36	100,0%	98	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

In jenen Fällen, wo kein Startkapital benötigt wurde, zeigte sich, dass dies in der Mehrzahl der Fälle nicht darauf zurückzuführen war, dass Räumlichkeiten, Geräte und andere Sachmittel nicht benötigt wurden, sondern es konnten meist die bereits vorhandenen Mittel weiter verwendet werden (siehe Tabelle 157).

Hinsichtlich der Höhe des eingesetzten Startkapitals zeigte sich eine überaus große Bandbreite zwischen kleinen Beträgen unter 1.000 € bis zu mehreren Millionen Euro. Im Gesamtschnitt belief sich der Mittelwert des benötigten Startkapitals auf rund 31.350 € (siehe Tabelle 148), wobei aber angemerkt werden muss, dass dieser Wert darauf basiert, dass (a) 67,7% der Befragten kein Startkapital benötigten und (b) einige Ausreisser nach oben mit sehr hohen Summen vorlagen. Überaus unterschiedlich sind auch die Ergebnisse bei getrennter Auswertung nach Geschlecht, ist doch das mittlere Startkapital bei Männern mit rund 48.300 € um das fast Achtfache höher als bei Frauen mit rund 6.100 € (siehe Tabelle 147). Die enormen Unterschiede sind auch daran ersichtlich, dass der Anteil unter den Männern mit einem Startkapital über 10.000 € sich auf 15,2% belief, unter den Frauen hingegen auf nur 5,6% (siehe Tabelle 53).

Im Zusammenhang mit dem Alter ist deutlich ersichtlich, dass Personen im Haupterwerbsalter weitaus höheren Bedarf an Startkapital haben, als dies für Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch für ab-50-Jährige gilt (siehe Tabelle 147). Besonders Jugendliche (hier: bis 24 Jahre) dürften selten Tätigkeiten wählen, die intensiv an Startkapital ausfallen.

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Startkapitals variierte auch beträchtlich innerhalb einzelner Tätigkeits- oder Berufsbereiche, ein Ergebnis, welches letztlich auch auf große individuelle Spielräume bei der Ausgestaltung hinweist (siehe Tabelle 148 bis Tabelle 150). Im Bereich der Hilfstätigkeiten etwa bestand durchgehend kein Bedarf an finanziellen Mitteln, unterdurchschnittlich war er im Bereich der land- und

forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, der Metall- und Elektroberufe, grafischer Tätigkeiten, verkehrsbezogener Tätigkeiten, technischer Berufe, Lehr- und Kulturberufe und wirtschaftlicher Tätigkeiten. Überdurchschnittlich hohe Angaben zum Startkapital wurden im Zusammenhang mit Tätigkeiten aus den Bereichen Holz und Fremdenverkehr gemacht. Hier wurden große Maschinen angeschafft oder bauliche Infrastruktur erworben.

**Tabelle 53: Höhe des Startkapitals geschätzt differenziert nach Geschlecht**

		Geschlecht					
		männlich		weiblich		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Startkapital geschätzt	keine Angabe	6	3,4%	9	7,1%	15	5,0%
	kein Startkapital	116	65,0%	90	71,4%	205	67,2%
	bis 1.000 €	2	1,1%	3	2,4%	6	2,0%
	1.001 bis 5.000 €	6	3,3%	10	7,9%	16	5,3%
	5.001 bis 10.000 €	9	5,0%	8	6,3%	17	5,3%
	10.001 bis 20.000 €	12	6,8%	15	11,9%	27	8,6%
	20.001 bis 50.000 €	10	5,6%	11	8,8%	21	6,6%
	über 50.000 €	7	4,0%	8	6,3%	15	4,8%
	Gesamt	173	100,0%	126	100,0%	305	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Von jenen Neuen Selbständigen, die ein Startkapital benötigen, gab immerhin fast ein Drittel (31,5%) an, mit dem zur Verfügung stehenden Betrag nicht das Auslangen gefunden zu haben (siehe Tabelle 54). Für 22,2% von ihnen hätte bereits ein zusätzlicher Betrag in der Höhe von 20% gereicht, weitere 37,0% hätten mit einer Aufstockung um die Hälfte ihre finanziellen Wünsche erfüllt gesehen. Immerhin 18,5% hätten das Doppelte des vorhandenen Betrags benötigt, weitere 22,2% das Drei- oder Vielfache (siehe Tabelle 151), wobei hier interessanterweise keine deutlichen geschlechtsspezifischen Unterschiede vorliegen. Die gewünschten Zusatzbeträge verteilten sich relativ gleichförmig über die Höhe des zur Verfügung stehenden Startkapitals, es wurde also auch bei größeren Startkapitalbeträgen gleichermaßen häufig ein doppelter bis vierfacher Wert gewünscht (siehe Tabelle 152).

**Tabelle 54: Zusätzliches Startkapital benötigt differenziert nach Geschlecht**

		Geschlecht					
		männlich		weiblich		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
mehr Startkapital benötigt	ja	9	30,0%	11	33,1%	20	31,5%
	nein	21	70,0%	21	65,6%	42	68,5%
	Gesamt	30	100,0%	32	100,0%	62	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Der Eigenanteil am Startkapital ist besonders in jenen Fällen, wo es geringer bemessen ist, relativ hoch. So konnten in 89,5% der Fälle, wo das Startkapital den Wert von 3.000 € nicht überschritt, die gesamten Gründungskosten aus eigener Tasche bestritten werden (siehe Tabelle 153). Bei Startkapitalsummen im mittleren Bereich zwischen 3.001 und 20.000 € belief sich der zugehörige Anteilswert auf 78,8%, im Bereich über

20.000 € konnten aber immer noch 55% der Neuen Selbständigen zur Gänze selbst für die Gründungskosten aufkommen.

Drei Viertel jener Neuen Selbständigen mit Bedarf an Startkapital (75,0%) konnten die Gründungskosten zur Gänze selbst finanzieren, weitere 13,0% übernahmen einen Eigenanteil zwischen 50% und 95%. Frauen trugen mit 82,6% einen deutlich höheren Eigenanteil als Männer (siehe Tabelle 55). Dies wird letztlich weniger auf eine bessere Vermögenssituation von Frauen zurückzuführen sein als auf die Tatsache, dass das mittlere Startkapital der Männer das rund Achtfache beträgt.

Verglichen mit gewerblichen GründerInnen fällt die Eigenkapitalquote bei Neuen Selbständigen bedeutend höher aus. So konnten nur 53% von letzteren mehr als drei Viertel des Kapitals selbst einbringen (siehe Wanzenböck 1998, S. 54).

**Tabelle 55: Eigenanteil differenziert nach Geschlecht**

		Geschlecht					
		männlich		weiblich		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Eigenanteil am Startkapital	bis 24,9%	3	6,1%	1	4,3%	4	5,6%
	25 bis 49,9%	4	8,2%	0	0%	4	5,6%
	50 bis 74,9%	7	14,3%	3	13,0%	10	13,9%
	ab 95%	35	71,4%	19	82,6%	54	75,0%
	Gesamt	49	100,0%	23	100,0%	72	100,0%

Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - Interviews“, 2004

Männer griffen deutlich häufiger als Frauen zu Krediten (rund 24% gegenüber rund 13%), konnten aber auch häufiger Verwandte zur Finanzierung bewegen (12% gegenüber 7%), Frauen hingegen konnten häufiger Förderungen nützen (13% gegenüber 5%, siehe Tabelle 154), hinsichtlich des Alters ist eine vermehrte Nutzung von Krediten ab dem oberen Haupterwerbssalter und älter zu finden, Verwandte als Finanzierungsquelle werden am häufigsten im oberen Haupterwerbssalter verwendet. Die Nutzung von Förderungen nimmt mit steigendem Alter zu (siehe Tabelle 155).

Schutzmaßnahmen bei Kleidung und Werkzeug angesprochen. Seitens der Betriebsräte hingegen wurde die Zuordnung des persönlichen Arbeitsschutzes ausschließlich zum Beschäftigterbetrieb mehrheitlich als positiv gesehen.

### 7.3 Resümee zu den Neuen Selbständigen

Hinsichtlich der *Verbreitung* der Neuen Selbständigen geht die Untersuchung von einer (leicht) höheren Zahl für das Jahr 2003 aus als andere Quellen (z.B. Wörister: 20.000; Projektstudie: 22.700). Allerdings bleibt bei anderen Untersuchungen bzw. bei an anderen Orten ausgewiesenen Daten häufig unklar, welche Gruppen der nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG Versicherten tatsächlich berücksichtigt wurden.

Im Vergleich zu anderen Formen der Arbeit wird ersichtlich, dass Neue Selbständige ein überdurchschnittlich hohes *Bildungsniveau* aufweisen, welches nicht nur höher als das von Personen in Standardarbeitsverhältnissen und selbständiger Erwerbstätigkeit ausfällt, sondern auch über jenem von Freien DienstnehmerInnen, geringfügig Beschäftigten und ZeitarbeiterInnen liegt. Das Ergebnis hinsichtlich der *Tätigkeitsbereiche* (vor allem Lehr- und Kulturberufe, Gesundheits- und technische Berufe), in denen neue Selbständigkeit verbreitet ist, deckt sich weitgehend mit bisher vorliegenden Feststellungen, ist allerdings differenzierter als diese. Hervorhebenswert ist die Feststellung der Studie, dass der Frauenanteil im Steigen ist.

Während in bisherigen Beiträgen weitgehend generalisierend davon ausgegangen wird (siehe auch Tálos 1999), dass die neue Selbständigkeit eine Form der *Scheinselbständigkeit* darstellt, sprechen die Ergebnisse der Studie *gegen diese geläufige Generalisierung*. Analysen des Einsatzprofils zufolge beläuft sich der Anteil von Scheinselbständigen auf unter 20%.

Ein bemerkenswertes Faktum ist, dass ein großer Teil der neuen Selbständigen keine weitere Person angestellt hat. Dennoch sind die Zusatzbeschäftigungseffekte überraschend hoch. So kamen im Jahr 2003 auf 22.700 neue Selbständige 14.000 weitere Beschäftigte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Teil der Neuen Selbständigen eine größere Zahl von Angestellten beschäftigt.

Ein überraschendes Ergebnis, das von der geläufigen Annahme der überwiegenden Nichtfreiwilligkeit merkbar abweicht, lautet: Für fast drei Viertel stellt diese Beschäftigungsform den Haupterwerb dar, nur selten figuriert der Status der neuen Selbständigkeit als Übergangsfunktion zu einer anderen gewünschten Erwerbstätigkeit. Im Unterschied dazu sieht rund jedeR Zweite in der Zeitarbeit eine Übergangsbeschäftigungsform.

Die Unterschiede zu anderen vom Normalarbeitsverhältnis abweichenden Erwerbsformen wie geringfügige Beschäftigung, freie DienstnehmerInnenschaft und Arbeitskräfteüberlassung zeigen sich auch auf Ebene der *Einschätzung durch die Betroffenen selbst*: Vor- und Nachteile halten sich bei neuen Selbständigen die Waage. Auch ist

der Wunsch nach einer alternativen Beschäftigungsform vergleichsweise gering ausgeprägt.

Welche Auswirkungen zeitigen die relativ spät eingeführten gesetzlichen Regelungen? Die beiden Zielsetzungen, die die gesetzliche Regelung neuer Selbständigkeit motivierten, nämlich „Flucht aus der Beitragsleistung zur Sozialversicherung“ und Einbeziehung aller Erwerbstätigen in den Bereich verpflichtender sozialer Absicherung – und damit Ausweitung der sozialstaatlichen „Schutzzone“ – sind in unterschiedlicher Weise erreicht worden.

Durch die gesetzliche Regelung wird tatsächlich eine wachsende Zahl von Beschäftigten zur Beitragsleistung in der Sozialversicherung herangezogen. Da langfristig davon ausgegangen werden kann, dass diese Beschäftigungsform quantitativ weiter wachsen wird, trägt die Einbeziehung der neuen Selbständigen auch zur Sicherung der Finanzierung der Sozialversicherung bei. Allerdings muss angemerkt werden, dass der Positivsaldo nicht mit der Zahl der neuen Selbständigen insgesamt ident gesetzt werden kann, denn wie gezeigt werden konnte, war mehr als die Hälfte der Neuen Selbständigen vorher bereits unselbständig beschäftigt und damit voll in das Versicherungssystem integriert.

Die „Schutzzone“ wurde auch aus zwei weiteren Gründen nur partiell ausgedehnt: Zum einen bleibt analog zum Status unselbständig geringfügig Beschäftigter auch ein Teil der neuen Selbständigen mit einem Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze ausgeschlossen. Zum anderen sind diese Beschäftigtengruppen explizit von bestimmten Leistungsarten ausgenommen: die materielle Absicherung im Fall der Arbeitslosigkeit und der Krankheit. Dass diese Problematik der materiellen Absicherung sehr unterschiedlich trifft und treffen wird, kann aus der hier belegten großen Bandbreite der materiellen Lage neuer Selbständiger abgeleitet werden. Insgesamt sind Neue Selbständige, wie die Forschung aufzeigen konnte, durch ein im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich überdurchschnittliches Armutsrisiko gekennzeichnet. Allerdings zeigen sich auch hierbei Unterschiede zu anderen vom Normalarbeitsverhältnis abweichenden Beschäftigungsformen wie Arbeitskräfteüberlassung und Freiem Dienstvertrag, mit denen offenkundig ein größeres Verarmungsrisiko verbunden ist.

#### **7.4 Kurzfassung der Forschungsergebnisse zu den Neuen Selbständigen**

- Neue Selbständige sind dadurch zu charakterisieren, dass sie keine Mitglieder der Wirtschaftskammer sind bzw. nicht persönlich haftende Gesellschafter einer Ges.m.b.H., welche eine Gewerbeberechtigung besitzt. Der aktuellen Regelung zufolge umfasst die Gruppe der Neuen Selbständigen auch alle freiberuflich tätigen WirtschaftstreuhandlerInnen, DentistInnen, JournalistInnen, Tierärzte und Tierärztinnen und KünstlerInnen.
- Im Rahmen der vorliegenden empirischen Untersuchungen wurde der Kreis der untersuchten Personen bewusst auf die Kerngruppe der Neuen Selbständigen, d.h. jene selbständig Erwerbstätigen ohne Gewerbeberechtigung eingeschränkt. Dieser

Definition folgend wurden seit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung mit Januar 1998 bis Ende 2003 insgesamt rund 47.230 Neue Selbständige gezählt. Zuletzt war im Jahr 2003 eine Gesamtzahl von rund 22.690 Neuen Selbständigen zu verzeichnen.

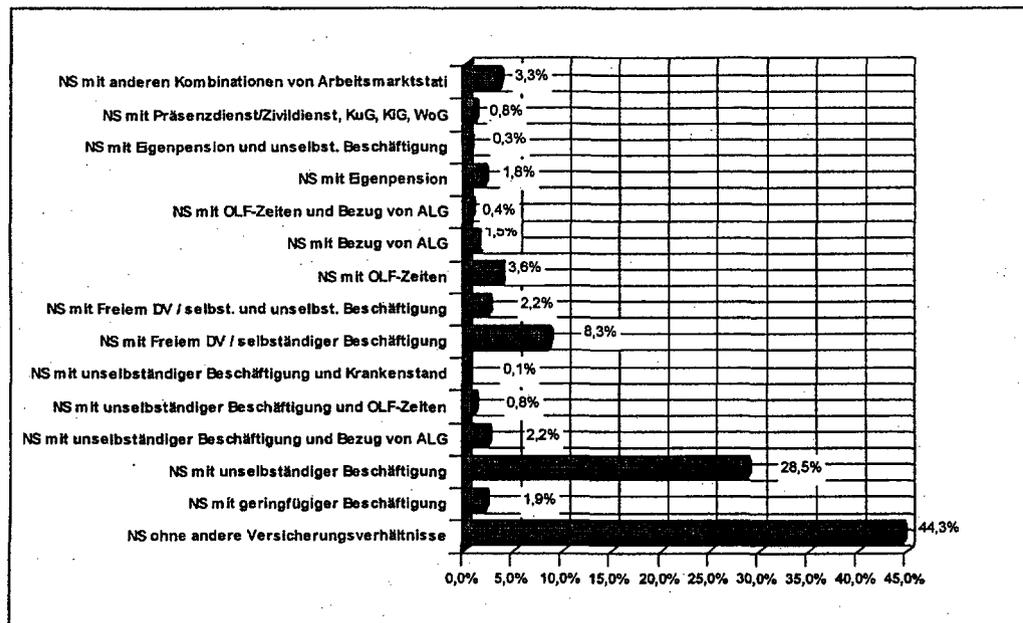
- Unter den Neuen Selbständigen überwiegen Männer deutlich mit einem Anteil von rund 65%. Im Zeitverlauf wird deutlich, dass die geschlechtsspezifischen Differenzen mit den Jahren kleiner werden. So ist zuletzt der Anteil von Frauen auf 41,6% gestiegen.
- Die Altersstruktur Neuer Selbständiger ist zwischen jener von unselbständig Erwerbstätigen und selbständig Erwerbstätigen zu lokalisieren. Im Vergleich mit unselbständig Beschäftigten und Freien DienstnehmerInnen finden sich wenig Jugendliche, verglichen mit selbständig Erwerbstätigen kehrt sich dieser Trend um, Jugendliche überwiegen deutlich. Umgekehrt verhält es sich mit Älteren. Diese sind im Vergleich mit unselbständig Erwerbstätigen unter den Neuen Selbständigen häufiger zu finden, hingegen im Vergleich mit selbständig Erwerbstätigen seltener.
- Die Zusammensetzung der Neuen Selbständigen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft zeigt mehr Ähnlichkeit mit unselbständig Beschäftigten als mit selbständig Erwerbstätigen. Der Anteil von AusländerInnen unter den Neuen Selbständigen liegt mit rund 11% ähnlich wie bei unselbständig Beschäftigten in ArbeiterInnenpositionen.
- Das Bildungsniveau der Neuen Selbständigen fällt sowohl im Vergleich mit dem Bildungsstand der selbständig als auch der unselbständig Beschäftigten deutlich überdurchschnittlich aus, ebenso ist das Tätigkeitsniveau als deutlich überdurchschnittlich zu charakterisieren. Es kann daher im Unterschied zu verschiedenen anderen Formen der Beschäftigung, wie Zeitarbeit, Freien Dienstverhältnissen oder geringfügiger Beschäftigung im Falle der Neuen Selbständigen nicht von einem Auseinanderklaffen von Bildungs- und Tätigkeitsniveau gesprochen werden.
- An Tätigkeiten dominieren bei den Neuen Selbständigen Lehr- und Kulturberufe, gefolgt von Gesundheits- und technischen Berufen. Hilfs- und Reinigungsberufe waren nur marginal vertreten.
- Einer Schätzung des Einsatzprofils zufolge kann von einem Anteil an Scheinselbständigkeit mit arbeitnehmerInnenähnlichen Zügen unter den Neuen Selbständigen von 10% bis 20% ausgegangen werden.
- Zu den AuftraggeberInnen der Neuen Selbständigen zählen primär private Haushalte (19,1%), das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (17,3%), unternehmensbezogene Dienstleistungen (11,3%), weiters Bauwesen, Verlagswesen und die Druckereibranche.
- Neue Selbständige sind in rund vier von fünf Fällen (83,3%) als EinzelunternehmerInnen tätig. Im Vergleich mit Daten zu gewerblichen Unternehmensgründungen ist diese Gruppe deutlich überrepräsentiert (dort: 71,2%). An zweiter Stelle (6,8%) treten Neue Selbständige in Form einer GmbH auf. Erstere Form ist etwas häufiger bei weiblichen Neuen Selbständigen, zweitere etwas häufiger bei Männern zu finden. An dritter Stelle war mit 3,4% die Form der Kommanditgesellschaft platziert.

- Zum weitaus größten Teil (81,8%) sind die Neuen Selbständigen ohne Angestellte tätig, wobei diese Tendenz deutlich häufiger bei Frauen zu finden ist. Ein kleiner Teil der Neuen Selbständigen kann einen Stab von mehr als fünf MitarbeiterInnen aufweisen (5,6%).
- Schätzungen zum Arbeitsplatzeffekt ergeben für das Jahr 2003 eine Zahl von 14.020 Arbeitsplätzen, die durch die 22.686 Neuen Selbständigen angeboten wurden.
- Fast neun von zehn (87,1%) der Neuen Selbständigen - und hierunter noch deutlich häufiger Frauen - vergaben im Jahr 2003 keine Subverträge. Auch in jenen Fällen, wo Leistungen zugekauft wurden, handelte es sich meist um kleinere Beträge unter 10.000 € pro Jahr.
- Hinsichtlich der im Jahr 2003 geleisteten mittleren Wochenstundenanzahl im Rahmen der Neuen Selbständigkeit kann zwar eine weitaus höhere Arbeitsbelastung als bei Personen in Normalarbeitsverhältnissen nachgewiesen werden, allerdings zeigt sich auch ein deutlich geringeres Arbeitsvolumen als bei gewerblich Selbständigen. So sind 46,9% der Neuen Selbständigen in Haupterwerbsausübung im Umfang von 40 Wochenstunden und mehr tätig, hingegen 77,4% der gewerblich Erwerbstätigen.
- Als mobil ist rund ein Viertel der Neuen Selbständigen (22,0%) zu betrachten, da in diesen Fällen der Arbeitsplatz bei KundInnen oder im Freien ist bzw. Außendiensttätigkeiten ausgeführt werden.
- Nur ein kleiner Teil der Neuen Selbständigen (27,5%) gab an, in einem oder mehreren Netzwerken integriert zu sein. Hinsichtlich des Alters zeigen sich keine ausgeprägten Tendenzen, hingegen kann nachgewiesen werden, dass die Integration in Netzwerke mit steigendem Jahresumsatz zunimmt.
- Hinsichtlich des Aktionsradius sind deutliche Genderdifferenzen nachweisbar. So sind Frauen häufiger im lokalen Bereich, Männer hingegen im internationalen Bereich tätig.
- Eine Analyse der Regionalverteilung zeigt, dass Neue Selbständige gemessen an der Gesamtanzahl der Beschäftigten in Wien überproportional häufig vertreten sind, ähnlich können für Tirol leicht höhere Werte nachgewiesen werden. Mit Ausnahme Salzburgs sind alle anderen Bundesländer deutlich unterproportional vertreten.
- Neue Selbständigkeit wird von den Betroffenen zum größeren Teil (72%) als Haupterwerb definiert. Nur etwas weniger als ein Drittel (28%) - und hier mehr Frauen - setzen die Neue Selbständigkeit als Nebenerwerb ein. In jenen Fällen der Nebenerwerbsfunktion wurde das Erwerbsverhältnis meist neben einer Standardarbeit (69%), zu 11% neben einer Kinderbetreuung, und zu 7% neben einem Studium ausgeübt.
- Bei immerhin 11% der Neuen Selbständigen kam dem Arbeitsverhältnis eine Einstiegsfunktion zu.
- Bei der Bewertung des Erwerbsverhältnisses durch die Neuen Selbständigen hielten im Gegensatz zur Arbeitskräfteüberlassung Vor- und Nachteile einander die

Waage. So wurden von 19,5% der Befragten keine Vorteile angegeben, von 17,5% keine Nachteile.

- Unter den Vorteilen stand an erster Stelle der Aspekt der freien Zeit- und Termineinteilung (53,1%), gefolgt von Selbstbestimmtheit und Eigenständigkeit (28,1%), Eigenverantwortung (7,3%), Wahlfreiheit (12,9%) und verschiedenen Aspekten der Eigeninitiative (9,3%).
- Auf Seiten der Nachteile stand das Problem der fehlenden Kontinuität an erster Stelle (37,7%). Weiters wurde die hohe Eigenverantwortung und geforderte Flexibilität als Belastung empfunden (6,0%), sowie die ökonomische Situation als problematisch erlebt (27,5%). In manchen Fällen wurden auch fehlende Integrationsmöglichkeiten (4,6%) oder hohe fachliche Anforderungen (7,9%) angeführt.
- Bei 24% der Neuen Selbständigen existierte der Wunsch nach alternativen Erwerbsformen anstelle der Neuen Selbständigkeit. In der Regel konzentrierte sich dieser auf vollversicherte unselbständige Erwerbsverhältnisse. Für Männer stellte zumeist (71,0%) eine unselbständige Vollzeitbeschäftigung die angestrebte Alternative dar. Frauen hätten häufiger einer unselbständigen Teilzeitbeschäftigung den Vorzug gegeben (55,9%), in rund jedem dritten Fall (35,3%) einer unselbständigen Vollzeitbeschäftigung. In nur wenigen Fällen galt sowohl bei Frauen als auch bei Männern eine selbständige gewerbliche Tätigkeit als Alternative (5,8%).
- Immerhin fast ein Drittel jener Personen (30,8%), welche den Wunsch nach alternativen Erwerbsformen äußerten, konnte innerhalb eines Jahres auch einen erfolgreichen Umstieg verzeichnen. Bei beiden Hauptzielen, der vollversicherten unselbständigen Voll- und Teilzeitbeschäftigung, waren ähnliche Erfolgsraten zu verzeichnen.
- Die Arbeitsmarktlagen von Neuen Selbständigen sind breit gestreut, weisen allerdings mehr Konsistenz und einen geringeren Fragmentierungsgrad auf als jene von Freien Dienstverhältnissen oder ZeitarbeiterInnen. Dem Ergebnis der Typenbildung zufolge sind immerhin 44% der Neuen Selbständigen im Jahr 2003 ohne andere Versicherungsverhältnisse registriert. Fast ein Drittel (31,8%) der Neuen Selbständigen hatte in dem Beobachtungsjahr auch verschiedene Formen von unselbständigen Beschäftigungsverhältnissen zu verzeichnen. Rund eine von zehn Personen (10,5%) übte zusätzlich eine gewerblich selbständige Beschäftigung oder ein Freies Dienstverhältnis aus. Immerhin 5,5% der Neuen Selbständigen wiesen Phasen arbeitsmarktferner Lagen und/oder des Bezugs von Arbeitslosengeld auf. Nur sehr selten wurden Erwerbsverhältnisse des Typs Neue Selbständigkeit genützt, um neben dem Pensionsbezug ein zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften.

**Abbildung 13: Arbeitsmarktlagen von Neuen Selbständigen 2003 (Typisierung)**



Quelle: L&R Datafile „Arbeitskräfteüberlassung und Neue Selbständige - HV“, 2004

- Seit Beginn der Einführung der Neuen Selbständigkeit im Jahr 1998 hat jener Typ der ausschließlichen Beschäftigung als Neue Selbständige stetig zugenommen. Es kann daher die Aussage getroffen werden, dass Neue Selbständigkeit mehr und mehr die Rolle der zentralen Einkommenssicherung übernimmt.
- Detailanalysen der individuellen Arbeitsmarktlagen rund um die Einführung der Neuen Selbständigkeit mit Januar 1998 belegen, dass die Neuen Selbständigen sich nicht primär aus ehemaligen Werkvertragsverhältnissen rekrutierten. Vielmehr beläuft sich deren Anteil auf nur ein Drittel der Zugänge. Ein weitaus größerer Anteil von 52% wurde aus ehemals unselbständig beschäftigten Personen rekrutiert, die nun mit dieser Erwerbsform etwa nicht mehr im System der Arbeitslosenversicherung integriert sind, keine stabilen Monatseinkommen garantiert haben oder im Krankheitsfall mit keiner Entgeltfortzahlung rechnen können.
- Die Spanne der Jahresumsätze von Neuen Selbständigen weist eine sehr große Bandbreite auf von relativ kleinen Beträgen (bis 3.000 €) bis hin zu Umsätzen welche die 200.000 € übersteigen. Rund zwei Drittel (67,9%) der Neuen Selbständigen erwirtschafteten im Jahr 2003 zwischen 7.500 und 60.000 € Umsatz. Männer waren diesbezüglich mit weitaus höheren durchschnittlichen Umsatzwerten deutlich besser gestellt, ebenso zeigte sich ein starker positiver Zusammenhang zwischen dem Lebensalter und dem Jahresumsatz. Freilich erwies sich die Verteilung der Umsätze auch in hohem Maße davon abhängig, ob das Erwerbsverhältnis als Haupt- oder Nebeneinkommen diente.
- Das für das Jahr 2003 erhobene und gewichtete pro-Kopf-Haushaltseinkommen der Neuen Selbständigen ergibt eine weitaus geringere Armutsquote als etwa im

Falle der Arbeitskräfteüberlassung mit einem Anteilswert von 16,9%. Dennoch wird von dieser Erwerbsgruppe die österreichweit durchschnittliche Armutsquote von 11% deutlich überschritten. Männliche Neue Selbständige weisen eine um 2,4 Prozentpunkte höhere Armutsquote als ihre Kolleginnen auf, ein Trend, der ganz im Gegensatz zur österreichweiten Situation der Bevölkerung steht.

- Untersuchungen zum Gründungsgeschehen rund um die Neue Selbständigkeit ergeben, dass rund ein Drittel der Neuen Selbständigen (32,3%) für den Einstieg ein Startkapital benötigte. Hinsichtlich der Höhe des Startkapitals zeigte sich eine überaus große Bandbreite zwischen kleinen Beträgen unter 1.000 € und mehreren Mio. Euro. Bei Männern fiel der finanzielle Bedarf weit höher aus mit dem durchschnittlich achtfachem Wert verglichen mit dem Bedarf der weiblichen Gründerinnen.
- Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Startkapitals variierte auch beträchtlich innerhalb einzelner Tätigkeits- oder Berufsbereiche. So bestand etwa im Bereich der Hilfstätigkeiten kein Bedarf an finanziellen Mitteln. Überdurchschnittlich hohe Angaben wurden in den Bereichen Holz und Fremdenverkehr gemacht. In diesen Fällen wurden große Maschinen angeschafft oder bauliche Infrastruktur erworben.
- Fast ein Drittel (31,5%) derjenigen Neuen Selbständigen, welche ein Startkapital benötigten, fand nicht das Auslangen mit dem Betrag. Immerhin 18,5% dieser Gruppe hätte das Doppelte des vorhandenen Betrags benötigt, weitere 22,2% das Drei- oder Vielfache.
- Drei Viertel jener Neuen Selbständigen mit Bedarf an Startkapital (75,0%) konnten die Gründungskosten zur Gänze selbst finanzieren. Frauen trugen mit 82,6% einen deutlich höheren Eigenanteil als Männer. Dies wird letztlich weniger auf eine bessere Vermögenssituation von Frauen zurückzuführen sein als auf die Tatsache, dass das mittlere Startkapital der Männer das rund Achtfache beträgt. Verglichen mit gewerblichen GründerInnen fällt die Eigenkapitalquote bei neuen Selbständigen bedeutend höher aus.